

An die  
Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange  
und Nachbargemeinden  
gem. Verteiler

www.dr-schwerdt.de

E-Mail-Adresse: stadtplanung@dr-schwerdt.de

Telefon (0531) 123 34 - 0

Telefax (0531) 123 34 - 44

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg

IBAN: DE65269910662111853000

BIC: GENODEF1WOB

Hinweise zur DSGVO entnehmen Sie bitte unserem Internetauftritt

04.11.2022 Gö

Bauleitplan der **Gemeinde Söllingen**

hier: Bebauungsplan „**Windenergieanlagen Söllingen**“  
zugl. Aufhebung „Windenergie“

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Söllingen hat am 06.10.2022 den Aufstellungsbeschluss zu o. g. Bebauungsplan gefasst. Ziel des Bebauungsplans ist es, im „Vorranggebiet Windenergienutzung Söllingen HE 9“ den Neubau größerer Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die vorhandenen Altanlagen sollen im Zuge der Neubaumaßnahmen schrittweise abgebaut werden (Repowering).

Unser Planungsbüro ist auf Grundlage von § 4b BauGB durch die Gemeinde mit der Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt worden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Ich überreiche hiermit den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung. Die vollständigen Unterlagen mit den zugehörigen Gutachten sind bei der Samtgemeinde Heeseberg unter <https://samtgemeindeheeseberg.de/> einzusehen.

Die Stellungnahme zu Ihrem Aufgabenbereich – auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – erbitte ich bis spätestens **05.12.2022**. Bei nicht fristgerechter Äußerung gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden.

Senden Sie ihre Stellungnahmen bitte an uns. Schriftliche Stellungnahmen sind vorzugsweise als E-Mail zu senden. Wenn Sie weitere Unterlagen oder Informationen benötigen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Th. Görner

Anlagen

**VERTEILER****Stand: § 4 (1) BauGB****Bebauungsplan "Windenergieanlagen Söllingen", zugleich Aufhebung "Windenergie"  
Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt**Externe Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Helmstedt, Planungsamt, Südertor 6, 38350 Helmstedt  
[Sylvia.Thiem@landkreis-helmstedt.de](mailto:Sylvia.Thiem@landkreis-helmstedt.de) + 3 Papierexemplare
2. ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig  
[Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de)
3. NLStBV - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel  
[poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de) + Papierexemplar
4. NLStBV – Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentraler Geschäftsbereich 2, Dezernat 22 – Planung und Umweltmanagement, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover  
[poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de)
5. NLStBV - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 – Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover  
[luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de) (Unterlagen größer als DIN A 3 zusätzlich 1x Papierexemplar)
6. NLWKN – Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig  
[Beteiligung.Sued@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:Beteiligung.Sued@nlwkn.niedersachsen.de)
7. Regionalverband Großraum Braunschweig, Artmax, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig  
[toeb@regionalverband-braunschweig.de](mailto:toeb@regionalverband-braunschweig.de)
8. Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf  
[info@uniper.energy](mailto:info@uniper.energy)
9. EEW Energy from Waste AG, Schöninger Straße 2 – 3, 38350 Helmstedt  
[helmstedt@eew-energyfromwaste.com](mailto:helmstedt@eew-energyfromwaste.com)
10. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter  
[fremdplanung@avacon.de](mailto:fremdplanung@avacon.de)
11. Avacon Netz GmbH, Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen  
[stefan.joller@avacon.de](mailto:stefan.joller@avacon.de)
12. Helmstedter Revier GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt  
[gabriele.dunkel@helmstedterrevier.de](mailto:gabriele.dunkel@helmstedterrevier.de)
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig  
[BST.Braunschweig.FG2@LWK-Niedersachsen.de](mailto:BST.Braunschweig.FG2@LWK-Niedersachsen.de)
14. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, KTB, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg  
[DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com)
15. LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Leonhardtstraße 11, 30175 Hannover  
[info@lea-niedersachsen.de](mailto:info@lea-niedersachsen.de)
16. Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Daniel Philipp, Manager Baurecht, Funk & Umwelt für Norddeutschland, Überseering 2, 22297 Hamburg  
[d.philipp@dfmg.de](mailto:d.philipp@dfmg.de)
17. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Frankenring 36 - 38, 30855 Langenhagen  
[koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de](mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de)
18. TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte-Ahlten  
[fremdplanung-zn@tennet.eu](mailto:fremdplanung-zn@tennet.eu)
19. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig  
[poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de) + Papierexemplar
20. Purena GmbH, Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen  
[silke.tuster@purena.de](mailto:silke.tuster@purena.de)
21. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover  
[bpold.hannover@polizei.bund.de](mailto:bpold.hannover@polizei.bund.de)
22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw), Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)
23. Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig  
nur Papierexemplar
24. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement, Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg  
[bauleitplanung@hwk-bls.de](mailto:bauleitplanung@hwk-bls.de)
25. Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Postfach 10 02 63, 31102 Hildesheim  
[beate.rischer@bistum-hildesheim.de](mailto:beate.rischer@bistum-hildesheim.de)
26. Ev.-lth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel  
[info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)
27. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg  
[PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de](mailto:PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de)
28. Finanzamt Helmstedt, Ernst-Koch-Straße 3, 38350 Helmstedt  
nur Papierexemplar
29. LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt, Emmerstedter Straße 21, 38350 Helmstedt  
[Katasteramt-HE@LGLN.Niedersachsen.de](mailto:Katasteramt-HE@LGLN.Niedersachsen.de)
30. LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover  
[kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de](mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de)
31. Agentur für Arbeit Helmstedt, Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt  
[Helmstedt@arbeitsagentur.de](mailto:Helmstedt@arbeitsagentur.de)
32. Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Geschäftsstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig  
[mail@landvolk-braunschweig.de](mailto:mail@landvolk-braunschweig.de)
33. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover  
[toeb-beteiligung@lbeq.niedersachsen.de](mailto:toeb-beteiligung@lbeq.niedersachsen.de)
34. Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, Sachbereich Verkehr, Heßlinger Straße 27, 38440 Wolfsburg  
[poststelle@pi-wob.polizei.niedersachsen.de](mailto:poststelle@pi-wob.polizei.niedersachsen.de) + Postexemplar
35. Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, August-Bebel-Damm, 39126 Magdeburg  
[stefen.richter@polizei.sachsen-anhalt.de](mailto:stefen.richter@polizei.sachsen-anhalt.de)
36. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 24, Friedrich-Seele-Straße 7, 38122 Braunschweig  
[T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de)
37. Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Frau Bill, Godesberger Allee 157, 53175 Bonn  
[s.bill@dpdhl.com](mailto:s.bill@dpdhl.com)
38. Staatliches Baumanagement Braunschweig, An der Martinikirche 7, 38100 Braunschweig  
[poststelle@nlbl.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlbl.niedersachsen.de)

39. Regionalbus Braunschweig GmbH, Sachsenfeld 4, 20097 Hamburg  
[kundenservice.RBB-HBB@deutschebahn.com](mailto:kundenservice.RBB-HBB@deutschebahn.com)
40. KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Hauptverwaltung, In den Blumentriften 1,  
38226 Salzgitter  
[info@kvg-braunschweig.de](mailto:info@kvg-braunschweig.de)
41. Unterhaltungsverband „Großer Graben“, An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch  
[uhv.grossergraben@t-online.de](mailto:uhv.grossergraben@t-online.de)
42. Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jexheim  
[samtgemeinde@heeseberg.de](mailto:samtgemeinde@heeseberg.de)
43. Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17,  
38381 Jexheim  
[samtgemeinde@heeseberg.de](mailto:samtgemeinde@heeseberg.de)


#### Interessenverbände:

- IV1. Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Geschäftsstelle Braunschweig,  
Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig  
[mail@landvolk-braunschweig.de](mailto:mail@landvolk-braunschweig.de)
- IV2. Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.,  
Göbenstraße 3a, 30161 Hannover  
[bund.hannover@bund.net](mailto:bund.hannover@bund.net)
- IV3. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., Alleestraße 36,  
30167 Hannover  
[Info@NABU-Niedersachsen.de](mailto:Info@NABU-Niedersachsen.de)
- IV4. Feldmarksinteressensschaft Siedlungsstr. 12, 38388 Söllingen  
[ulrichsteinmeier@yahoo.de](mailto:ulrichsteinmeier@yahoo.de)

#### Nachbargemeinden:

- N1. Gemeinde Jerxheim, über: Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jexheim  
[samtgemeinde@heeseberg.de](mailto:samtgemeinde@heeseberg.de)
- N2. Gemeinde Beierstedt, über: Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jexheim  
[samtgemeinde@heeseberg.de](mailto:samtgemeinde@heeseberg.de)
- N3. Gemeinde Gevensleben, über: Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17,  
38381 Jerxheim  
[samtgemeinde@heeseberg.de](mailto:samtgemeinde@heeseberg.de)
- N4. Gemeinde Uehrde, über: Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt  
[m.bartell@elm-asse.de](mailto:m.bartell@elm-asse.de)
- N5. Gemeinde Dahlum, über: Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt  
[m.bartell@elm-asse.de](mailto:m.bartell@elm-asse.de)
- N6. Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen  
[stadt@schoeningen.de](mailto:stadt@schoeningen.de)
- N7. Gemeinde Hötensleben, über: Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2,  
39365 Eilsleben  
[info@obere-aller.de](mailto:info@obere-aller.de)
- N8. Gemeinde Huy, Bahnhofstraße 243, 38838 Huy  
[info@gemeinde-huy.de](mailto:info@gemeinde-huy.de)





- Planzeichenerklärung (BauNVO 2021; PlanZV)**
- Art der baulichen Nutzung  
**SO WEA** Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA), siehe textl. Festsetzungen Ziff. 1, 6, 8 und 11
- Maß der baulichen Nutzung  
**GR 795m²** Grundfläche, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 4
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 Baugrenze
- Verkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Feldmarkweg, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 3
- Grünflächen  
 Private Grünfläche, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 7
- Bezeichnung  
 M 1.5  
 Parkanlage
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
 Wasserflächen, Gräben III. Ordnung
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
 Flächen für die Landwirtschaft, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 2
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 7  
 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen  
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind siehe textl. Festsetzungen Ziff. 9  
 Windenergieanlagen, vorhandene Standorte  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" mit örtlicher Bauvorschrift, inkl. aller Änderungen  
 Gemeindegrenze
- Nachrichtliche Übernahmen**  
 Grenze "Vorranggebiet Windenergienutzung" gem. RRDP 2008, 1. Änderung  
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, Landschaftsschutzgebiet  
 FFH-Gebiet gemäß EU-Richtlinie  
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Überschwemmungsgebiet  
 Richtfunkklasse mit Schutzkorridor, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 10
- Textliche Festsetzungen**  
 1. Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) gem. § 11 BauNVO  
 Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung von Windenergieanlagen.  
 Zulässig sind  
 1. jeweils eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen,  
 2. die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden.  
 2. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB  
 Die Flächen dienen der Landwirtschaft.  
 a) Zulässig sind Vorhaben nach § 35 BauGB, die sich nicht störend auf die Funktion der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) auswirken. Unzulässig sind Windenergieanlagen und Wohngebäude.  
 b) Unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans ist bei landwirtschaftlichen und sonstigen nach § 35 BauGB zulässigen Vorhaben die Eingriffstiefe nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.  
 3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 Für Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg, die innerhalb der Sondergebiete WEA liegen, gilt oberhalb einer Höhe von 25 m über der gewachsenen Geländeoberfläche die Art der Nutzung gem. Festsetzung Ziff. 1 Nr. 1 (SO WEA).  
 4. Grundfläche gem. § 16 BauNVO  
 a) Die innerhalb der SO WEA zeichnerisch festgesetzten Grundflächen (GR) dürfen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nur im Rahmen der gem. Ziff. 4 b) genannten Obergrenzen und Bedingungen überschritten werden.  
 b) Innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans sind für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen Versiegelungen durch die Neuanlage und Verbreiterung von Wegen sowie durch die Anlage von Krautfeldflächen auf insgesamt bis zu 60.707 m² Grundfläche zulässig. Die Wege und Krautfeldflächen müssen wasserdurchlässig befestigt werden.  
 5. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO  
 Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO regelt den zulässigen Standort des Turms einschließlich des Fundaments einer Windenergieanlage.  
 6. Repowering gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB  
 a) Innerhalb der Sondergebiete WEA 1 bis WEA 17 sind Windenergieanlagen nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die bestehenden Windenergieanlagen WEA 1-17 bis WEA 17-17 rückgebaut werden.  
 Für das Repowering besteht im Einzelnen folgende Koppelung:  
 - WEA 1 - Rückbau WEA 14-17  
 - WEA 2 - Rückbau WEA 10-17  
 - WEA 3 - Rückbau WEA 11-17  
 - WEA 4 - Rückbau WEA 17-17  
 - WEA 5 - Rückbau WEA 15-17  
 - WEA 6 - Rückbau WEA 16-17  
 - WEA 7 - Rückbau WEA 6-17  
 - WEA 8 - Rückbau WEA 7-17  
 - WEA 9 - Rückbau WEA 8-17  
 - WEA 10 - Rückbau WEA 13-17  
 - WEA 11 - Rückbau WEA 9-17  
 - WEA 12 - Rückbau WEA 5-17  
 - WEA 13 - Rückbau WEA 2-17  
 - WEA 14 - Rückbau WEA 3-17  
 - WEA 15 - Rückbau WEA 4-17  
 - WEA 16 - Rückbau WEA 12-17  
 - WEA 17 - Rückbau WEA 1-17  
 b) Die von den jeweiligen Altanlagen (WEA 1-17) beanspruchten Grundstücksflächen (Anlagenstandort, Aufstell- und Wegflächen) müssen in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden, solange diese nicht für die geplanten neuen WEA genutzt werden. Die erforderlichen Arbeiten müssen innerhalb einer Frist bis zu 24 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen gem.

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
 a) Maßnahmenflächen M 1.2, M 1.3, M 1.4, M 1.1, M 1.4.1, M 1.4.2 und M 1.5:  
 Die Flächen sind als extensives Grünland zu erhalten.  
 Innerhalb der Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB sind die vorhandenen Gehölzbestände aus standortheimischen Sträuchern (1) und standortheimischen Bäumen mit Weidengehölzgruppen (2) zu erhalten.  
 b) Maßnahmenfläche M 2.1:  
 Die Fläche ist als Brache zu erhalten.  
 c) Maßnahmenfläche M 1 neu:  
 Die Fläche ist auf 25.900m² zu Grünland zu entwickeln und rotmilchfreundlich mit Staffelmähnd und Algrasstreifen zu bewirtschaften und gemäß dem Entwicklungsziel zu erhalten.  
 d) Maßnahmenfläche M 2.1 neu und M 2.2 neu („Erholungsplatz Tempelhof“):  
 Die Fläche ist als naturnahe Parkanlage mit Obstbaumbestand zu erhalten. Hierfür sind auf der Fläche mindestens 23 Obstbäume und mindestens 220 gebietsheimische Sträucher zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen außerhalb der Wege und Aufenthaltsbereiche sind als extensives Grünland sowie Rasen- und Blühflächen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.  
 e) Maßnahmenfläche M 3 neu („An der Wassermühle“):  
 Die Flurstücke 362/6, 362/4, 362/2 teilweise (1.700m²), 362/7 und 362/8 sind außerhalb des Großbaumbestandes zu extensivem Grünland mit Obstbaumbestand zu entwickeln und gemäß dem Entwicklungsziel dauerhaft zu erhalten. Der Algbaumbestand ist durch mindestens 12 Bäume zu ergänzen. Innerhalb des Grünlandes sind mindestens 10 Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
 f) Maßnahmenfläche M 4 neu („Randstreifen Schöninger Aue“):  
 Innerhalb der 2.751m² großen Fläche ist gewässerparallel und ufernah durch die Pflanzung von mindestens 1.440 Gehölzen ein mindestens 3-reihiger Gehölzstreifen aus Baum- und Sträuchern der Herbolzauen anzulegen. Hieran anschließend ist durch Einsaat ein rd. 8 - 10 m breiter Staudensaum zu entwickeln. Die übrigen Flächen sind zu extensivem Grünland zu entwickeln. Die Flächen sind gemäß dem Entwicklungsziel dauerhaft zu pflegen.  
 g) Maßnahmenfläche M 5 neu:  
 Die im Rahmen von Wegebaumaßnahmen bzw. Kunvernaunordnungen für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen durch Neupflanzungen zurückgebaut werden, entfällt die Pflicht zum Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen gem. Ziff. 7 a) - f) ersatzlos. Die Nachnutzung der Ausgleichsflächen wird als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BauGB).  
 8. Lage der Sondergebiete (Mittelpunkt)  

Bezeichnung	x-Koordinate	y-Koordinate
SO WEA 1	633817	577262
SO WEA 2	634022	577222
SO WEA 3	634097	5771663
SO WEA 4	634267	5771215
SO WEA 5	634358	5770716
SO WEA 6	633641	5771919
SO WEA 7	633447	5771526
SO WEA 8	633609	5771171
SO WEA 9	633904	5770878
SO WEA 10	633241	5772652
SO WEA 11	633186	5772243
SO WEA 12	633079	5771821
SO WEA 13	632772	5771456
SO WEA 14	632986	5771125
SO WEA 15	633359	5770720
SO WEA 16	632226	5771246
SO WEA 17	632355	5770957

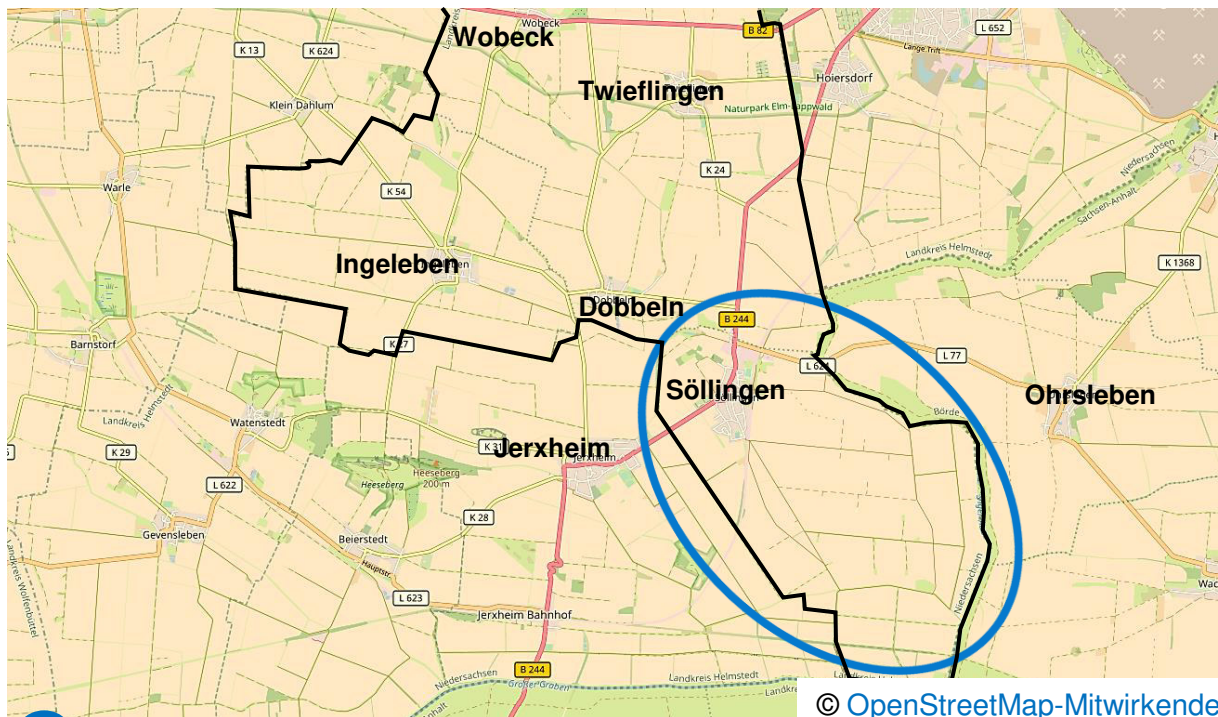
 9. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
 a) Innerhalb einer Fläche von 20 m Breite (Nr. 1), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B244 dürfen Hochbauten, Werbeanlagen, notwendige Einzelstände und Gänge gem. § 47 BauNVO sowie Nebenanlagen, auch solche, die nach NBSaO genehmigungsfrei sind, nicht errichtet werden. Betroffen hiervon sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen. Baugrunderde ist in Richtung auf die Straßen ohne Turm und Tor einzufrieden.  
 b) Innerhalb einer Fläche von 40 m Breite (Nr. 2), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B244, sind bauliche Anlagen nur im Rahmen mit dem zuständigen Straßenbausträger (§ 9 Abs. 2 FStG) zulässig.  
 10. Die Richtfunkklasse ist mit einem Radius von mindestens 5 m um die Mittellinie frei von baulichen Anlagen zu halten. Dazu zählen auch Rotorbatter.  
 11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
 a) Die Baumaßnahmen für Windenergieanlagen sind ökologisch zu begleiten.  
 b) Baumaßnahmen sind nur zulässig, wenn die für den Bau der Windenergieanlagen benötigten Flächen (Fundamente, Wege und Krautfeldflächen etc.) einschließlich eines 20 m breiten Streifens innerhalb der Herbst-Wintermonate von 01.10. - 28.02.02. vegetationsfrei hergerichtet wurden und auf Dauer so erhalten werden („Schwarzbrot“). Mit den Baarbeiten darf dann frühestens ab dem 01.05. begonnen werden. Soll mit Baarbeiten bereits vor dem 01.05. begonnen werden, sind die Flächen nach Satz 1 bereits vor dem 15.09. des Vorjahres als „Schwarzbrot“ herzurichten.  
 c) Innerhalb eines Umkreises von 100 m zu den WEA ist die Anlage von Bachflächen oder Agrarumweltmaßnahmen unzulässig. Fundamentüberdeckungen sind als Schotter- oder artenarme  
**Hinweise**  
 Grundfläche gem. § 16 BauNVO  
 Die Fläche, die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden kann, ist bei der Ermittlung der Grundfläche der Windenergieanlage nicht mitzurechnen.  
**Immissionsschutz**  
 a) Schattenwurf  
 Zur Erhaltung der in den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LA) herausgegebenen Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen aufgeführten Richtwerte ist damit zu rechnen, dass die neuen Windenergieanlagen mit automatischen Abschaltvorrichtungen ausgestattet werden müssen.  
 b) Schall  
 Zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm) jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen in der Nachtzeit schalldreuziert betrieben werden müssen.  
**Grünordnerische Maßnahmen:**  
 1. Pflanzungen:  
 Bei Nachpflanzungen sind standortheimische Bäume und Sträucher gem. der Pflanzenliste nach Anhang der Begründung zu verwenden.  
 2. Extensives Grünland:  
 Die Flächen sind ein- bis zweimal im Jahr zu mähen, wobei die erste Mähd nicht vor dem 15. Juli erfolgen darf. Röhrichtbestände sind von der Mähd auszuscheiden. Alternativ zur Mähd ist eine extensive Beweidung (maximal 2 Tiere pro ha) möglich.  
 Unzulässig sind:  
 - Maßnahmen zur Entweiserung der Flächen,  
 - das Ausbringen von Gülle, Jauche und Klärschlamm, Düngern und Pflanzenschutzmitteln und  
 - das Walzen, Schleppen und Stiegeln in der Zeit vom 15.3. bis zum 30.6.


**Gemeinde Söllingen**  
**Windenergieanlagen Söllingen**  
 zugl. Aufhebung des Bebauungsplanes  
 "Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift"  
 einschließlich aller Änderungen  
**Bebauungsplan**  
 Stand § 4 (1) BauGB



# Teil I der Begründung zum Bebauungsplan Windenergieanlagen Söllingen

zugl. Aufhebung des Bebauungsplans „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“  
einschließlich aller Änderungen



 Lage der Plangeltungsbereiche

© OpenStreetMap-Mitwirkende

10/2022  
§§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB

---

Gemeinde Söllingen, Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>1.0 Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/Rechtsslage	5
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	6
<b>2.0 Planinhalt/Begründung</b>	<b>8</b>
2.1 Baugebiete	8
2.2 Flächen für die Landwirtschaft	11
2.3 Wasserflächen	11
2.4 Grünflächen, privat	12
2.5 Verkehrsflächen/Verkehrliche Belange	12
2.6 Flächen für Versorgungsanlagen/Technische Infrastruktur	14
2.7 Brandschutz	14
2.8 Standorteignung/Standssicherheit	14
2.9 Bodenschutz	16
2.10 Immissionsschutz	17
2.10.1 Geräuschemissionen	17
2.10.2 Schattenwurf/Blendwirkung	20
2.10.3 Eisabwurf	21
2.11 Naturschutz und Landschaftspflege	21
2.11.1 Grundlagenermittlung	21
2.11.2 Eingriffsbilanzierung	21
2.11.3 Biologische Vielfalt/Artenschutz	22
2.12 Kampfmittel	26
2.13 Nachrichtliche Übernahmen	27
<b>3.0 Flächenbilanz</b>	<b>27</b>
<b>4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>27</b>
<b>5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>27</b>
<b>6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet</b>	<b>28</b>
<b>7.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten</b>	<b>28</b>
<b>8.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans</b>	<b>28</b>
<b>9.0 Verfahrensvermerk</b>	<b>28</b>
<b>Anhang 1: Erschließungsplanung</b>	<b>29</b>
<b>Anhang 2: Pflanzenlisten</b>	<b>30</b>
<b>Anhang 4: Übersicht Unterlagen</b>	<b>31</b>

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

## 1.0 Vorbemerkung

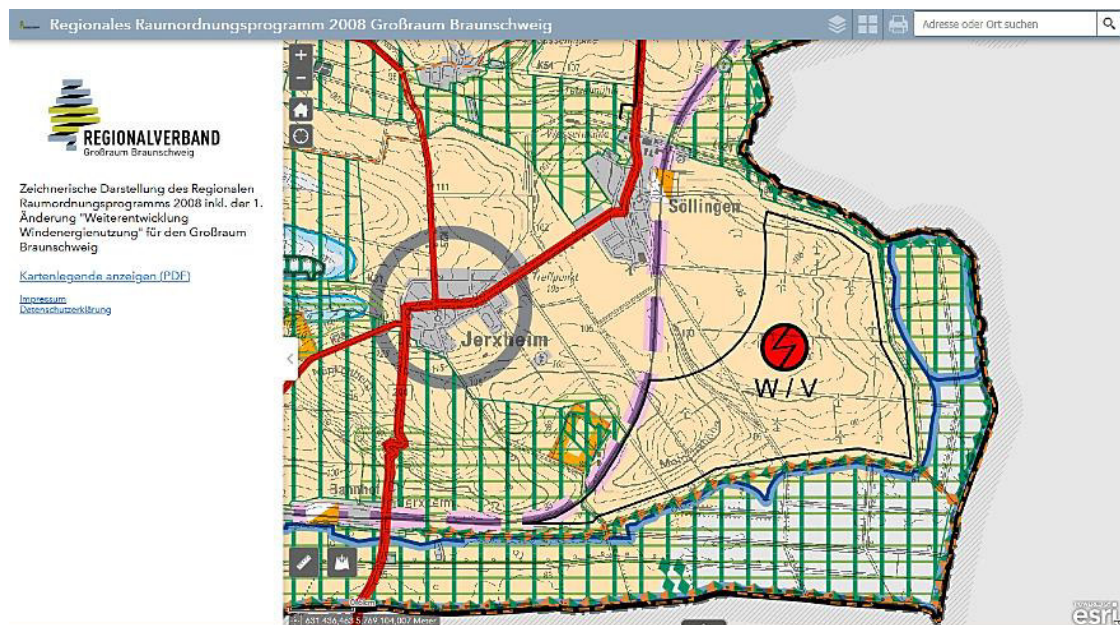
### 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Söllingen liegt im Süden des Landkreises Helmstedt und hat zurzeit rd. 1.780 Einwohner. Die Gemeinde, die 2016 aus der Fusion der Gemeinden Söllingen, Ingeleben und Twieflingen entstanden ist, besteht neben dem Hauptort Söllingen aus den Dörfern Dobbeln, Ingeleben, Twieflingen und Wobeck. Die Gemeinde ist eine von vier Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg.

In das überörtliche Straßenverkehrsnetz ist die Gemeinde über die Bundesstraßen B82, B244, die Landesstraße L624 sowie mehrerer Kreisstraßen eingebunden.

Naturräumlich ist die Gemeinde Söllingen Teil des Ostbraunschweigischen Hügellandes, zwischen dem Heeseberg im Nordosten, dem Hügelland im Westen und dem Großen Bruch im Süden.

Als Teil des Landkreises Helmstedt, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Gemeinde Söllingen das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig in der Fassung der 1. Änderung. Danach ist die Ortschaft Jerxheim Grundzentrum der Samtgemeinde Heeseberg.



Ausschnitt aus dem RROP 2008, 1. Änderung

Der zentrale Bebauungsplanbereich betrifft das Gebiet südöstlich der Ortschaft Söllingen und schafft einen bauleitplanerischen Rahmen des hier gelegenen „Vorranggebiet Windenergienutzung Söllingen HE 9“, das mit der 1. Änderung des RROP 2008, Rechtskraft am 02.05.2020, um Flächen im Norden und Südwesten (auf dem Gebiet der Gemeinde Jerxheim) erweitert wurde. Nach der Beschreibenden Darstellung des RROP sind „Vorranggebiete Windenergienutzung“ „geeignete raumbedeutsame Standorte“, „die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in „Vorranggebieten Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind nicht zulässig. Außerhalb der „Vorranggebiete Windener-

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

*gienutzung“ ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutender Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks.“<sup>1)</sup>*

Für das Vorranggebiet ergibt sich aus dem kürzlich verabschiedeten Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), welches zum 01.02.2023 in Kraft tritt, dass diese Flächen nur dann als sogenannte „Windenergiegebiete“ gemäß § 2 Nr. 1 WindBG anrechenbar sind, sofern dort keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen bestehen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG).

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) gilt für Windenergieanlagen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Innerhalb des auf dem Gebiet der Gemeinde Söllingen gelegenen „Vorranggebietes Windenergienutzung Söllingen HE 9“ besteht der Bebauungsplan „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ in der Fassung der 2. Änderung. Ziel der Neuüberplanung des Gebietes ist es unter anderem, die Ausnutzungsmöglichkeiten der Windenergie im Gebiet durch die Errichtung größerer Windenergieanlagen (WEA) zu verbessern. Die Gemeinde berücksichtigt damit § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die gemeindlichen Bauleitpläne den Zielen der Regionalplanung anzupassen sind.

Das „Vorranggebiet Windenergienutzung Söllingen HE 9“ sowie die zusätzlich in den Planbereich des Bebauungsplans einbezogenen Flächen sind innerhalb des RROP 2008 überwiegend als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt. Das mit der Planung verfolgte Ziel beeinträchtigt diesen Grundsatz der Raumordnung nur im geringen Maße, da auch unterhalb von Windenergieanlagen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und notwendige Ausgleichsflächen in Teilen zumindest im eingeschränkten Umfang auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können (extensive Grünlandbewirtschaftung) (siehe auch Kapitel E 3.1.4.5.2 des Methodenbands zur 1. Änderung des RROP 2008).

Die in der Schöninger Aue und im Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“ gelegenen Teilbereiche des Bebauungsplans sind als Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ festgelegt. Die Gebiete werden zusätzlich durch „Vorbehaltsgebiete Erholung“ überlagert. Zusätzlich besteht für die hier gelegenen Fließgewässer Schöninger Aue, Jerxheim-Söllinger Randgraben und Triftgraben eine Ausweisung als FFH-Schutzgebiet, die sich im RROP 2008 als Vorranggebiet „Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung“ deckungsgleich mit einem Vorranggebiet „Natur und Landschaft linienhafter Ausprägung“ niederschlägt. Die im Bebauungsplan in diesen Räumen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung des Naturraumes tragen zu einer Entwicklung der Flächen im Sinne dieser raumordnerischen Ziele (Natur und Landschaft) und Grundsätze (Erholung) bei.

Die im Süden und Westen gelegenen Teile des Plangeltungsbereichs befinden sich innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes „Großes Bruch“, das im RROP 2008 als Vorranggebiet Hochwasserschutzgebiet“ festgelegt ist. Die für Überschwemmungsgebiete maßgeblichen gesetzlichen Regelungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden durch den Bebauungsplan beachtet, so dass die Planung auch hier keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erzeugt.

---

<sup>1)</sup> RROP 2008 für den Großraum Braunschweig –1. Änderung, Beschreibende Darstellung



---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Die durch den Planbereich im Nordosten verlaufende Bundesstraße B244 ist „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“. Die ebenfalls durch den Bebauungsplan gequerte aufgelassene Bahnstrecke durch Söllingen ist „Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)“ bzw. in Söllingen „Vorbehaltsgebiet Haltepunkt“. Die Vorrangfunktion der Bundesstraße wird durch Übernahme der Regelungen aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beachtet. Für die aufgelassene Eisenbahnstrecke südlich von Söllingen nach zwischenzeitlicher Prüfung keine Reaktivierung vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung dieses Grundsatzes durch den Bebauungsplan nicht besteht, zumal nur eine bereits vorhandene Wegequerung in die Festsetzungen übernommen wird.

## **1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage**

---

Für den zentralen Plangeltungsbereich gilt der seit dem 22.09.2005 rechtskräftige Bebauungsplan „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“. Der Bebauungsplan setzt 15 Standorte für Windenergieanlagen (WEA) mit möglichen Gesamthöhen von bis zu 150 m über Gelände fest. Zusätzlich bestehen Regelungen zur Gestalt der WEA (örtliche Bauvorschrift).

Zwei der im Ursprungsplan festgesetzte Sondergebietsstandorte WEA wurden im Rahmen einer 1. Änderung des Bebauungsplans, rechtskräftig seit dem 10.05.2006, geringfügig verschoben. Durch eine 2. Änderung des Bebauungsplans, rechtskräftig seit dem 20.10.2011, wurden die Standorte der WEA im mittleren östlichen Gebiet verdichtet und durch 4 zusätzliche WEA-Standorte ergänzt, so dass der aktuelle Bebauungsplan die Anlage von insgesamt 19 WEA mit Gesamthöhen bis zu 150 m ermöglicht. Verwirklicht wurden 17 WEA

Die sich durch den Bau der WEA ergebenden Ausgleichsflächen und Maßnahmen wurden überwiegend extern im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB gesichert.

Mit der Neuüberplanung des Gebietes sind die allgemeinen Regelungen des Bebauungsplans „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“, einschließlich seiner Änderungen, nicht mehr anzuwenden. Um hier eine Rechtseindeutigkeit zu erhalten, wird der Ursprungsbebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschrift im Zuge dieses Planverfahrens aufgehoben. Um eine Rechtseindeutigkeit auch hinsichtlich der bestehenden – über städtebauliche Verträge gesicherten – Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten, werden diese, sofern sie beibehalten werden sollen, in den Planbereich des neuen Bebauungsplans einbezogen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Träger der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Söllingen ist die Samtgemeinde Heeseberg. Die Samtgemeinde besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der aktuell mit Stand der 12. Änderung wirksam ist. Danach besteht für den zentralen Planbereich, der die Sondergebiete für Windenergieanlagen (SO WEA) beinhaltet, eine Darstellung als Sonderbaufläche „Windenergie“ (S Windenergie) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, die Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB überlagert. Die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten Windenergieanlagen (SO WEA) gem. § 11 Abs. 1 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB im Bebauungsplan berücksichtigt das vorgenannte Entwicklungsgebot.

Die in den anderen Teilbereichen getroffenen Festsetzungen zugunsten von privaten Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB, sind aus der



---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

allgemeinen Darstellung des Flächennutzungsplans, der dort Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB ausweist ebenso abgeleitet.

### **1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans**

---

#### **Planaufhebung**

Nach ihrem Windenergieanlagenenerlass will das Land Niedersachsen „*seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und seine eigene Energieversorgung auf 100 % erneuerbare Energiequellen umstellen. [...] WEA sind in Niedersachsen seit mehr als 25 Jahren regelmäßiger Bestandteil der Kulturlandschaft. [...]*

*Zukünftige Entwicklungen im Bereich der sog. Sektorenkopplung, d. h. der Verbindung der Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Industrie zum Zwecke der Senkung von Kohlenstoffdioxidemissionen, werden zu erhöhtem Strombedarf führen. Dieser kann in Norddeutschland am besten durch die Windenergienutzung gedeckt werden.*

*Niedersachsen verfügt schon allein aufgrund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht.*

*Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.“<sup>2)</sup>*

Diesen Vorgaben und den aktuellen technischen Entwicklungen folgend, bilden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ ein bauplanungsrechtliches Hindernis für das sogenannte Repowering. So ist es zwischenzeitlich technisch möglich und für einen wirtschaftlichen Betrieb mittlerweile notwendig, weitaus größere WEA zu errichten, mit denen deutlich mehr Energie aus Wind erzeugt werden kann. Aus diesem Grunde hebt die Gemeinde den Bebauungsplan „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ auf.

#### **Planaufstellung**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gleichzeitig sind die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei sollen die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) leitet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Privilegierung im Außenbereich ab. Darüber hinaus besteht für das Gemeindegebiet Söllingen eine räumliche Steuerung raumbedeutsamer WEA durch die Festlegung des „Vorranggebietes Söllingen HE 9 Erweiterung“ durch den Regionalverband Großraum Braunschweig (RROP, 1. Änderung).

---

<sup>2)</sup> Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010 -



Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Auch wenn hiermit bereits Vorgaben für die Errichtung und des Betriebes von WEA im Gemeindegebiet bestehen, sieht die Gemeinde Söllingen die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Regelung der Windenergie aus den folgenden Gründen:

- Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) bestimmt das Vorranggebiet im Maßstab 1:50.000. Bezogen auf diesen Maßstab und nach eigener Aussage des Verbandes geht damit eine „Unschärfe“ einher.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sorgt die Gemeinde für eine parzellenscharfe Konkretisierung dieser „Unschärfe“. Der Bebauungsplan übernimmt in diesem Fall die Funktion einer Feinsteuerung der Ziele des Regionalplans.

- Einbindung der Öffentlichkeit (soziale Akzeptanz/ sozialer Konsens)

Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans sind Partizipationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und der örtlichen Bevölkerung auf das reine Genehmigungsverfahren nach BImSchG beschränkt. Dabei ist es auch möglich, dass dort gänzlich auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet wird. Darüber hinaus dienen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Genehmigungsverfahren eher dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers als einer Erweiterung der Rechte der Anwohner.

Im Unterschied dazu wird der Bebauungsplan im regulären Verfahren so aufgestellt, dass der Öffentlichkeit bzw. der örtlichen Bevölkerung mindestens zwei Mal im Verfahren (gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB) Partizipationsmöglichkeiten eröffnet werden. Zudem werden die Pläne innerhalb der öffentlichen politischen Gremien diskutiert. Die Akzeptanz der Planung innerhalb der betroffenen Bevölkerung wird damit verbessert.

- Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort (Umweltbelange/ soziale Akzeptanz/ sozialer Konsens)

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ist es der Gemeinde möglich, die Art und Lage notwendiger Ausgleichsmaßnahmen, die sich aufgrund von § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) ergeben, zugunsten der örtlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet zu regeln. Ohne diesen Bebauungsplan würde dieses auf die Kreisebene verlagert, mit dem Ergebnis, dass natur- und landschaftswirksame Aufwertungen eben nicht am Eingriffsort (Gemeindegebiet), sondern woanders im übrigen Kreisgebiet stattfinden könnten.

Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort (Gemeindegebiet) trägt damit nicht nur den allgemeinen Grundsätzen von naturschutzfachlichem Eingriff und Ausgleich in besonderer Weise Rechnung, sondern fördert auch die allgemeine soziale Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung in der Weise, dass die Vor-Ort entstehenden Belastungen durch die WEA durch Verbesserungen von Natur und Landschaft unmittelbar „vor der Haustür“ bewältigt werden. Ein ansonsten für die örtliche Bevölkerung nicht nachvollziehbarer rein abstrakter Ausgleich, wie er bei landkreisweiten Maßnahmen zum Tragen käme, wird damit entgegengewirkt.

- Planungssicherheit und Beschleunigung des Genehmigungsprozesses

Durch die Abstimmung und Sicherung der erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen innerhalb der der Genehmigung vorgelagerten Bauleitplanung wird auch der Genehmigungsprozess für die Anlagenbetreiber vereinfacht und beschleunigt, da bereits auf Bebauungsplanebene die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit an der Abstimmung der Flächen und Maßnahmen beteiligt werden.



---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Gem. § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine allgemeine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG nicht mehr erforderlich, da diese Prüfungen durch die im Bebauungsplanverfahren durchgeführte Umweltprüfung ersetzt bzw. vorweggenommen werden.

### **Allgemein**

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor.

Die Regelungen des Bebauungsplans, die auch auf eine effiziente Nutzung des Windpotentials abzielen, tragen den Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im Umweltbericht als Teil II der Begründung gefunden hat.

Der Rückbau der Windenergieanlagen (WEA) wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB gesichert, den die Gemeinde vor Beschluss des Bebauungsplans mit dem Vorhabenträger abschließen wird. Daneben wird auf § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG verwiesen, wonach Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass u.a. auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Sicherung dieser Nachsorgepflichten kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4a Satz 2 BImSchG nachträgliche Anordnungen erlassen. Insofern sieht die Gemeinde – auch unabhängig davon, ob die Genehmigung nach § 35 BauGB oder nach § 30 BauGB vollzogen wird – die Genehmigungsbehörde in der Pflicht, den Rückbau zu sichern. Nach Kenntnis der Gemeinde wird die Investorengesellschaft den Genehmigungsunterlagen nach BImSchG eine Rückbauverpflichtung beigelegt. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung soll gem. § 81 NBauO zusätzlich über eine Baulast erfolgen.

---

## **2.0 Planinhalt/Begründung**

---

### **2.1 Baugebiete**

#### **- Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO**

##### Art der baulichen Nutzung

Der Absicht folgend, die zulässige Art der baulichen Nutzung auf die Anlage von Windenergieanlagen (WEA) zu begrenzen, setzt der Bebauungsplan sonstige Sondergebiete (SO) mit dieser Zweckbestimmung fest. Die Festsetzung ist zugleich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg entwickelt, der für den zentralen Planbereich des Bebauungsplans eine „Sonderbaufläche Windenergie“ (S WEA) in der Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist. Die Baugebietsfestsetzung beschränkt sich dabei im Unterschied zur pauschalen Flächendarstellung des Flächennutzungsplans auf die für die Errichtung der WEA konkret vorgesehenen Standorte.

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Gemäß den Zielen der Raumordnung dienen die Baugebiete der Errichtung von WEA mit den entsprechenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO wie bspw. Transformatoren und Aufstellflächen für Kräne oder der Feuerwehr sowie für Zufahrten und Stellplätze.

Die neuen Anlagenstandorte sind so gewählt, dass eine flächensparende und die Feldbewirtschaftung schonende Erschließung möglich ist. So kann bei der gewählten Lage der Sondergebiete weiterhin für die Haupterschließung auf die vorhandenen Feldmarkwege zurückgegriffen werden. Die Erschließung der Sondergebiete ist von hier aus über kurze Wege und/oder entlang der Bewirtschaftungsrichtung möglich (siehe auch Erschließungskonzept im Anhang der Begründung).

Da der mit dem Erdboden verbundene Anlagenteil einer Windenergieanlage mit samt den notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätzen nur einen geringen Teil des Baugebietes am Erdboden beansprucht, ist außerhalb dieser Flächen auch die bisherige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden zulässig. Die damit verbundenen Einschränkungen der nach § 35 BauGB zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung sind eher theoretischer Art und vor dem Hintergrund zahlreicher Alternativstandorte zu vernachlässigen. Die Festsetzungen beachten insofern die Vorgaben gem. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Während die nahezu uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gem. textlicher Festsetzung Ziff. 1 innerhalb der Sondergebietsfestsetzung subsumiert ist, stellt der Bebauungsplan das Feldmarkwegenetz (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg), die von den Sondergebieten überdeckt werden, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die anderen Nutzungen in der Feldmark gesondert dar. Die sich aus der besonderen Anlagenform von Windkraftanlagen außerhalb der Fundamente ergebende schichtenweise zulässige Art der Nutzung – Feldmarkwege am Erdboden und Rotoren im Luftraum – ist hier textlich geregelt. So gilt für Wegeflächen, die die sonstigen Sondergebiete WEA durchschneiden oder die sich randlich innerhalb der festgesetzten Radien der Sondergebiete WEA befinden, oberhalb einer Höhe von 25 m über der gewachsenen Geländeoberfläche wieder die Sondergebietsnutzung.

Die Nummerierung der Sondergebiete (1 - 17) und die Bezeichnung der bestehenden Anlagen (Altanlagen) dient der Orientierung und der Zuordnung im Rahmen des Repowering (siehe nachfolgenden Text).

#### Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO über die Größe der Grundflächen bestimmt. Die zulässige Anzahl der Windenergieanlagen im Plangebiet regelt sich über die Anzahl der Sondergebiete WEA.

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und mit Blick auf die Erfordernisse aktueller, zukunftsgerichteter WEA erlaubt der Bebauungsplan für die jeweilige WEA eine Grundfläche von bis zu 795 m<sup>2</sup>. Die Größe der Grundfläche betrifft bei dieser Form des Vorhabens ausschließlich das Fundament einer WEA.

Überschreitungen dieser Grundfläche durch Nebenanlagen sind zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ausschließlich über wasserdurchlässige Bodenbefestigungen zulässig. Der Bebauungsplan begrenzt diese auf Grundlage des Erschließungskonzepts (siehe Anhang der Begründung) zusammen mit den für den Wegbau (innerhalb und außerhalb der Sondergebiete) erforderlichen Bodenversiegelungen für alle WEA-Standorte über einen Gesamtwert als Höchstmaß. Da die festgesetzten



Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Anlagenstandorte durch eine Investorengesellschaft realisiert werden sollen, ist eine Differenzierung bzw. Zuordnung zu den einzelnen WEA nicht erforderlich.

#### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Regelungen zur Bauweise trifft der Bebauungsplan nicht, da Windenergieanlagen keine Gebäude darstellen.

Mit der Festsetzung von einzelnen Baugebieten, die der Errichtung von maximal einer Windenergieanlage dienen, besteht eine ausreichende Konkretisierung der Windenergieanlagenstandorte untereinander zur Erreichung des raumordnerisch vorgesehenen Windenergieertrages. Die überbaubare Grundstücksfläche wird über Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt, um bei der Realisierung noch einen gewissen Spielraum bei der Feinjustierung des jeweiligen Anlagenstandortes zu eröffnen. So bleibt innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche bzw. innerhalb des Baugebietes noch ein gewisser Spielraum bei der Festlegung des konkreten Standortes.

Dabei beschreibt die überbaubare Grundstücksfläche nur den Teil der Windenergieanlage, der dauerhaft den Boden überformt (Mast und Fundament). Die Überstreichfläche der Rotoren und der Gondel wird damit nicht angesprochen, da diese Anlagenteile keinen Einfluss auf eine (dauerhafte) Überdeckung des Bodens im Sinne von § 1a Abs. 2 u. Abs. 3 BauGB haben. Die senkrechte Projektion dieser Anlagenteile auf den Boden muss sich allerdings innerhalb der Sondergebiete befinden.

#### Aufschiebende Bedingung/Repowering

Der Bebauungsplan dient dazu, die im Planbereich vorhandenen WEA im Sinne einer zukunftsgerichteten Planung durch modernere WEA mit höherem Leistungsertrag zu ersetzen. Dabei bedingt das paritätische Verhältnis von 17 Alt-WEA zu 17 Neu-WEA wegen des begrenzten Aufstellraumes, dass die Neuanlagen teils in unmittelbarer Nähe zu einem Altstandort errichtet werden müssen. Hierauf folgt, dass die Inbetriebnahme der neuen Anlagen in den meisten Fällen erst dann möglich ist, wenn eine nahestehende Altanlage stillgelegt wird. Aus diesem Grunde werden die festgesetzten Sondergebiete auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB mit einer „aufschiebenden Bedingung“ versehen. Der durch den Bebauungsplan vorbereitete Neubau größerer Anlagen im Gebiet ist danach erst möglich, wenn sichergestellt ist, dass die jeweils zugehörige Altanlage aus dem Betrieb genommen wird. Die innerhalb der textlichen Festsetzung getroffene „Sicherstellung des Rückbaus“ ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die „Sicherstellung“ spricht die Außerbetriebnahme der Altanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweils zugeordneten neuen WEA an. Hiermit ist klargestellt, dass Neuanlagen auf Grundlage des Bebauungsplans auch dann errichtet werden dürfen, wenn die Altanlagen noch betrieben werden. Bauordnungsrechtliche Erfordernisse hinsichtlich möglicher Grenzabstände sind auf Grundlage dieses Bebauungsplans zu beurteilen. Erfordernisse der Standsicherheit hinsichtlich einer der gegenseitigen negativen Beeinträchtigung von Neu- und zu Altanlage ergeben sich nicht, da die Altanlage spätestens dann außer Betrieb zu nehmen und in der Folge abzubauen ist, wenn die Neuanlage in Betrieb geht.

Die Koppelung des Anlagenneubaus mit dem Rückbau von Altanlagen macht es möglich, die für die Altanlagen bereits vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB mit dem Bau der neuen Anlagen zu verrechnen (siehe Punkt 2.11 Natur und Landschaft). Damit die für die Altanlagen bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen für die neuen Anlagen angerechnet werden können, ist der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft am Standort der Altanlagen, einschließlich des hierfür notwendigen Wegebbaus, auch zeitnah wiederherzustellen. Um dieses zu sichern, wird

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

ergänzend festgesetzt, dass der im Genehmigungsverfahren nachzuweisende Rückbau bzw. die Stilllegung der Altanlage innerhalb einer angemessenen Frist auch baulich durch Entfernung der Anlagenteile und Wegebefestigungen umgesetzt wird. Die dabei gewählte Frist von 24 Monaten berücksichtigt die in der Rechtsprechung allgemein angewandte Forderung, wonach Ausgleichsmaßnahmen spätestens im 2. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme, die den Eingriff begründet, abgeschlossen sein sollen.

## **2.2 Flächen für die Landwirtschaft**

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB

Dem Wesen der vorgesehenen Nutzung durch Windenergieanlagen folgend, stehen die Flächen außerhalb der Sondergebiete WEA auch weiterhin der im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässigen Nutzungen zur Verfügung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Nutzungen der Landwirtschaft. Dem entsprechend setzt der Bebauungsplan hier abgeleitet auch aus dem Flächennutzungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB Flächen für die Landwirtschaft fest.

Weitergehende Regelungen für die landwirtschaftlichen Flächen sind entbehrlich. Der Bebauungsplan verzichtet insofern hier auf eine Qualifizierung im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind innerhalb dieser Flächen Vorhaben weiterhin auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen. Einschränkungen trifft der Bebauungsplan nur für Vorhaben, die dem Ziel des Bebauungsplans – die Errichtung von Windenergieanlagen – entgegenstehen würden.

Die ausgehend vom Feldmarkwegenetz benötigten Zufahrten zu den WEA-Standorten sind innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen gem. § 35 BauGB zulässig, im Rahmen der Regelungen zur Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Grundfläche gem. § 16 BauNVO begrenzt und durch die festgesetzten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auszugleichen.

In der aktuellen Planungsphase bestehen verschiedene Überlegungen, wie der Transport der über 80 m langen Rotorblätter der neuen WEA in den Windpark erfolgen soll. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, die Rotorblätter und andere Anlagenteile von Nordwesten her anliefern zu lassen. Es könnte daher erforderlich werden, auch das bestehende Feldmarkwegenetz nicht nur innerhalb des Windparks selber, sondern auch in diese Richtung zu ergänzen. Um den mit dem hier notwendigen Wegebau einhergehenden Eingriff in Natur und Landschaft im Bebauungsplan zu quantifizieren und im Zuge der abschließenden Regelungen des Bebauungsplans zur Nutzung der Windenergie qualifiziert auszugleichen, bezieht der Bebauungsplan die benötigte Strecke in den Planbereich mit ein. Die Flächen werden in Analogie zu den Festsetzungen für den zentralen Windpark als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Da auf dieser Planungsebene noch nicht abschließend geklärt ist, wo genau der neue Weg entstehen wird, ist der in den Planbereich einbezogene Bereich breiter als tatsächlich benötigt. Den Investoren und Eigentümern der Flächen verbleibt damit die Möglichkeit die Wegeführung im Rahmen der Genehmigungsplanung zu konkretisieren. Die Lage der einbezogenen Bereiche zu beiden Seiten der Bundesstraße B244 berücksichtigt allerdings schon auf dieser Ebene die vorhandenen Grundstücksgrenzen und Bewirtschaftungsrichtungen.

## **2.3 Wasserflächen**

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB

Im Süden, als Zulauf zum Jerxheim-Söllinger Randgraben, sowie im Osten mit dem Wellenberggraben als Übergang zu den dortigen Ausgleichsflächen, befinden sich



Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Gräben und Wasserläufe III. Ordnung innerhalb des Planbereichs. Die als Gräben parzellierten Flächen werden entsprechend ihrem Wesen als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 16 a) BauGB festgesetzt.

Sofern für die Erschließung und den Betrieb der WEA der Ausbau bzw. die Kreuzung von oberirdischen Gewässern erforderlich werden (Wegeüberfahrten, Leitungen), ist eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt zu beantragen.

## 2.4 Grünflächen, privat

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Gemäß den Ergebnissen der Eingriffsbilanzierung<sup>3)</sup> nach dem Bundesnaturschutzgesetz (siehe auch Punkt 2.11.2 der Begründung) ergeben sich Anforderungen zum Ausgleich durch die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen. Dabei soll die Aufwertung ausschließlich auf privaten Flächen erfolgen, die im Zuge der vorgesehenen Maßnahmen einen grünräumlichen Charakter besitzen werden. Insofern setzt die Gemeinde hier Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest, die wegen ihrer eigentumsrechtlichen Zuordnung als „private“ Grünflächen bestimmt werden.

Die in der Eingriffsregelung bestimmten Maßnahmen zum Ausgleich werden auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert, so dass alle private Grünflächen zugleich hinsichtlich ihrer Nutzung näher konkretisiert werden. Für die Flächen im unmittelbaren Nahbereich der Ortschaft Söllingen, die zugleich als Naherholungsflächen aufgewertet werden sollen, erfolgt eine zusätzliche Bestimmung als „Parkanlage“.

## 2.5 Verkehrsflächen/Verkehrliche Belange

---

### Allgemeine verkehrliche Belange

Nordwestlich bzw. nördlich des zentralen Planbereichs verlaufen die Landesstraßen L624 und L77 in einer Entfernung von mindestens rd. 700 m zum nächstgelegenen SO WEA-Mittelpunkt. Westlich verläuft die Bundesstraße B244 in einer Entfernung von rd. 1,5 km zu einem möglichen SO WEA-Mittelpunkt.

Von Windenergieanlagen können Gefahren für den Verkehr durch Umfallen der Anlagen sowie durch Eisabwurf ausgehen. Zur Vermeidung entsprechender Gefahren gilt in Niedersachsen gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen<sup>4)</sup> die Richtlinie „Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“<sup>5)</sup>. In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2<sup>6)</sup> gelten danach zur Vermeidung besonderer Gefahren durch Eisabwurf Abstände größer als:  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$  als allgemein ausreichend.

Mit den seitens der Investorengruppe aktuell geplanten Anlagen vom Typ Nordex Delta4000 N163/6.X mit einer Nabenhöhe von rd. 164 m und einem Rotordurchmesser

---

<sup>3)</sup> Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung: Anlage zum Umweltbericht, Fachbeitrag zur Kompensationsermittlung, Lehrte-Aligse, 13.10.2022

<sup>4)</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3/2019

<sup>5)</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

<sup>6)</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.), Anlagenband (AB) 2013; S. 237

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

von rd. 163 m errechnet sich ein Abstands-Wert von 490,5 m. Bezogen auf die Entfernung möglicher Anlagenstandorte zu den Straßen können daher zu diesem Zeitpunkt besondere Gefahren für den Verkehr auf der Landesstraße ausgeschlossen werden.

Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10,  
Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

In der aktuellen Planungsphase bestehen verschiedene Überlegungen für den Transport der über 80 m langen Rotorblätter der neuen WEA in den Windpark. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, dieses über einen neu anzulegenden Weg nordwestlich des Windparks durchzuführen, der die Bundesstraße B244 im Verlauf der freien Strecke zwischen den Ortsdurchfahrten Söllingen und Jerxheim kreuzen würde. Für bauplanungsrechtliche Sicherung dieser möglichen Wegeführung bezieht der Bebauungsplan zu beiden Seiten der Bundesstraße Flächen für die Landwirtschaft in den Planbereich mit ein.

Für die Herstellung des Weges mit Anschluss an die Bundesstraße und Nutzung der Zu- und Abfahrten ist eine Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht erforderlich. Die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt entweder über einen gesonderten Antrag beim Straßenbaulastträger oder im Zuge der Konzentrationswirkung über das BlmSchG-Verfahren für den Bau und die Herstellung der Windenergieanlagen.

Die Bundesstraße selber ist nicht Teil des Plangeltungsbereichs. Die Straßenverkehrsfläche ist durch die Aufnahme der Straßenbegrenzungslinie kenntlich. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hinsichtlich der Anbauverbotszone von 20 m gem. § 9 Abs. 1 und zur der Anbaubeschränkungszone von 40 m gem. Abs. 2 FStrG, gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße, setzt der Bebauungsplan für die betreffenden Bereiche allerdings von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB fest.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden sich mehrere Feldmarkwege. Die Wege werden entsprechend ihrer Nutzung und Funktion für die Erschließung der umliegenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Feldmarkweg“ festgesetzt. Der Begriff „Feldmarkweg“ subsummiert dabei die allgemeine Funktion des Feldwegenetzes für die Landwirtschaft, die Unterhaltungsverbände, Netzbetreiber und sonstige Anlieger, wie bspw. die Windenergieanlagenbetreiber.

Weitere Erschließung

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange, Ackerflächen nur im erforderlichen Umfang zu zerschneiden, wird für die Erschließung der WEA-Standorte auf das vorhandene Wegenetz der Feldflur zurückgegriffen werden. Ausgehend vom vorhandenen Wegenetz (siehe Feldmarkwege) sind einzelne Stichwege zu den Standorten der jeweiligen WEA bzw. von Nordwesten her in den Windpark vorgesehen.

Dieser zusätzliche Wegebau wird nicht zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen, da dieses der konkreten Standortwahl innerhalb der Baugebiete, die noch einen gewissen Spielraum für die WEA beinhalten, vorweggreifen würde. Der Wegebau ist vielmehr im Rahmen der konkreten Einzelplanung einvernehmlich mit den Flächeneigentümern und den Flächenbewirtschaftern zu regeln und rechtlich zu sichern. Die mit der Herstellung der Wege und Aufstellflächen einhergehende Bodenversiegelung ist in die Eingriffsregelung gem. Bundesnaturschutzgesetz eingeflossen und in den textlichen Festsetzungen zum Ausgleich berücksichtigt.



---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Beim Wegebau sind allgemein vorhandenen Dränageleitungen, Gräben oder Bewässerungssysteme so zu berücksichtigen, dass deren Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Wegebau, der nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen steht, ist weiterhin auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen und entsprechend unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans erforderlichen Falls gesondert gem. § 18 BNatSchG auszugleichen.

## **2.6 Technische Infrastruktur**

---

### Ver- und Entsorgung

Für die Einbindung in das technische Infrastrukturnetz ist bei Windenergieanlagen ausschließlich eine Anbindung an das Stromnetz zur Stromeinspeisung notwendig. Ggf. zusätzlich erforderliche Steuerleitungen können hier mit verlegt werden. Dabei erfolgen die konkrete Auslegung der Übergabeeinrichtungen und die Festlegung des Leitungsverlaufs zwischen den Anlagenbetreibern und Netzbetreibern privatrechtlich.

Die Festlegung konkreter Leitungsverläufe oder kleiner Übergabestationen im Bebauungsplan ist nicht notwendig, da diese in den Baugebieten auf Grundlage von § 14 BauNVO als Nebenanlagen und außerhalb der Baugebiete auf Grundlage von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB zulässig sind.

## **2.7 Brandschutz**

---

Die Belange des Brandschutzes sind im Zuge der Genehmigungsplanung nach BImSchG zu regeln.

Bei Windenergieanlagen ist im Brandfall ein Übergreifen auf andere Schutzgüter im Regelfall nicht zu befürchten, da der Brandherd auf Nabenhöhe liegt. Die Brandbekämpfung besteht darin, im ausreichenden Abstand um die WEA abzusperren, ggf. herunterfallende Teile zu löschen und ansonsten die WEA kontrolliert abbrennen zu lassen. Da dafür wiederum relativ wenig Löschwasser notwendig ist, reicht die sowieso durch die Ortsfeuerwehren vorgehaltene Löschwassermenge aus. Besondere Gefahrensituation im Umfeld der WEA-Standorte bestehen nicht.

Die Zufahrten zu den einzelnen WEA werden so ausgebaut, dass sie für Löschfahrzeuge befahrbar sind. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine Maßnahmen oder Festsetzungen erforderlich.

## **2.8 Standorteignung/Standortsicherheit**

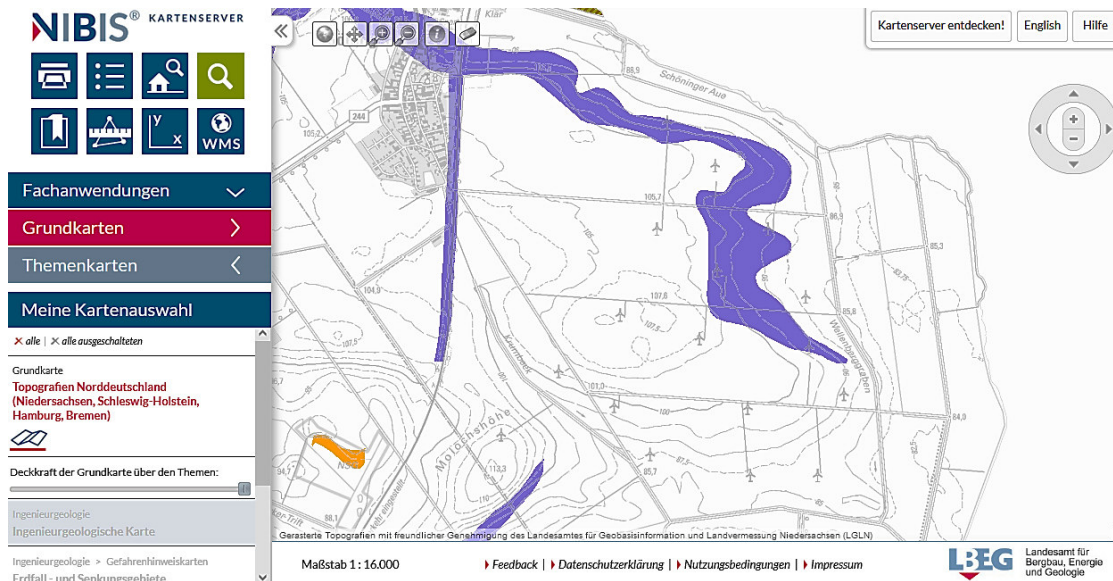
---

### Baugrund

Innerhalb der Gefahrenhinweiskarten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen keine Hinweise auf Erdfälle o. ä. für den zentralen Planbereich. Innerhalb der Salzstockhochlage unter dem Sültenberg, westlich des zentralen Planbereichs gelegen, sind Einzelerdfälle bekannt.

Einzelne SO WEA liegen auf wasserempfindlichen Ton und Tongesteine mit einer geringen bis mittleren Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung).

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt



NIBIS®-Kartenserver <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#> : wasserempfindliche Ton und Tongesteine (blau)

Für die konkrete Bemessung der Tragfähigkeit der Böden sind im Rahmen der Planung Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.

Zentral im Planbereich befinden sich drei Hydrogeologische Bohrungen als Grundwasser-Messstellen:

- B1 Suchraum B, SE´ Söllingen (Ost 32632698,37, Nord: 5771548,15)
- B2 Suchraum B, SE´ Söllingen (Ost 32633739,95, Nord: 5771171,31)
- B5 Suchraum B, SE´ Söllingen (Ost 32633373,11, Nord: 5772276,85)

### Turbulenzen

Im Rahmen der Standortwahl sind von der planenden Gemeinde insbesondere die für die Standsicherheit notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten zu berücksichtigen. Es wird angenommen, dass es abwägungsgerecht ist, wenn Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung den fünffachen Rotordurchmesser und den dreifachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung aufweisen (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 03.05.2006, 1 KN 58/05).

Der Standsicherheitsnachweis in dem Sinne, dass die durch die WEA verursachten Turbulenzen die Standsicherheit der umliegenden WEA nicht beeinträchtigen, ist auf Grundlage der NBauO bzw. von § 3 Abs. 2 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu führen. Neben der Typenprüfung kann dabei auch ein Gutachten zur Standorteignung (früher: Turbulenzgutachten) gefordert werden. Wie die Typenprüfung basiert die Prüfung der Standorteignung auf der Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>7)</sup>.

*„Mithilfe des Gutachtens zur Standorteignung wird abgeschätzt, ob der Standort in Bezug auf die Windbedingungen mit den in der Typenprüfung festgelegten Auslegungsbedingungen der WEA übereinstimmt. Außerdem wird berechnet, wie nah die zu errichtende Windenergieanlage an schon bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen stehen darf. Dabei muss nicht nur der Einfluss der schon bestehenden Anlagen auf die neue geprüft werden, sondern ebenso der Einfluss der neuen Anlage auf schon*

<sup>7)</sup> Deutsches Institut für Bautechnik: Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

*bestehende Anlagen, da sich die Anlagen durch Turbulenzen gegenseitig beeinflussen. Das Standorteignungsgutachten muss im Allgemeinen angefertigt werden, wenn die neu zu errichtende Anlage an einem Binnenlandstandort einen Abstand von acht Rotordurchmessern zu anderen Anlagen unterschreitet.*

*Kann rechnerisch über verschiedene Methoden nachgewiesen werden, dass die standortspezifischen Windbedingungen die Auslegungsbedingungen nicht überschreiten oder die Anlage trotz Überschreitung einzelner Werte noch Sicherheitsreserven aufweist, ist die Standorteignung nachgewiesen.*

*Liegen jedoch unzulässige Überschreitungen vor, sind Turbulenzminderungsmaßnahmen erforderlich. Wirksame Maßnahmen können das Abschalten der Anlage darstellen oder ein leistungsreduzierter Betrieb, bei dem die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden, wenn dieser aus einer bestimmten Richtung weht, sodass Anlagen im Windschatten nicht beeinflusst werden.“<sup>8)</sup>*

Demgemäß sind Turbulenzen anlagenspezifisch. Das gilt sowohl für die von den WEA verursachten Turbulenzen an anderen Anlagen als auch für die eigene Empfindlichkeit gegenüber den Turbulenzen von umliegenden WEA, also die Wechselwirkungen. Da der Bebauungsplan selber nur Anlagenstandorte sowie die Nabenhöhe als Maximalmaß, aber keine konkreten Anlagentypen bestimmt und – im Sinne einer planerischen Zurückhaltung – auch nicht bestimmen kann, ist es nicht möglich, diesen Punkt abschließend innerhalb des Bebauungsplans zu regeln. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Abwägung aufgrund der allgemeinen Vorgaben zur Eindämmung des Klimawandels vielmehr gehalten, die Standorte der WEA so zu wählen, dass hier eine größtmögliche Ausnutzung der Windenergie erfolgen kann.

Aus diesem Grunde werden deutlich geringere Abstände als der vorgenannte 8-fache Rotordurchmesser gewählt, zumal nach den vorstehenden Ausführungen auch dabei davon auszugehen ist, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist, ohne dass sich Gefährdungen für die Standsicherheit ergeben.

Die Gemeinde folgt hiermit auch der gelebten Praxis, die – wie aus dem aktuellen Anlagen-Altbestand im Plangebiet ersichtlich – zumeist viel geringere Abstände der WEA untereinander aufweist. Die grundsätzlichen Erfordernisse, nämlich die, dass die Abstände in Hauptwindrichtung stärkeren Einfluss auf die Standsicherheit haben als Abstände in Nebenwindrichtung, sind im Rahmen der gewählten Aufstellungsgeometrie berücksichtigt.

## 2.9 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens oder von Altlasten innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung liegen der Gemeinde nach einer Datenabfrage beim NIBIS<sup>®</sup>-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen.

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Lössbecken, innerhalb der Niederungsbereiche der Gewässerläufe zu den Auen und Niederterrassen. Die im zentralen Planbereich anstehenden Pseudogley-Schwarzerden aus Lössen und Pseudogley-Parabraunerden aus Lösslehmen weisen in Teilen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Bodenzahl/Ackerzahl erreicht dabei Werte von 98/102 bei einer Werteskala für die Bodenzahl bis 100. Der überwiegende Teil der Böden im Planbe-

<sup>8)</sup> EnergieAgentur.NRW: Fachbeitrag Standsicherheitsprüfung von Windenergieanlagen, 12.10.2021



---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

reich zählt damit – aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit – zu den Suchräumen für schutzwürdige Böden ([www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte\\_8.pdf](http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf)). Mit überdeckter Schwarzerde im Osten des zentralen Planbereichs und Pelosol im Westen, finden sich zudem Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung und/oder seltene Böden.

Innerhalb der fünf Einheiten umfassenden Skala zur Einschätzung der Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung besteht eine höhere (gefährdet) bis mäßig hohe Gefährdung.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Bautätigkeit.

---

## 2.10 Immissionsschutz

---

### 2.10.1 Geräuschimmissionen

---

In Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsrichtwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind. Für Gewerbelärmeinflüsse gelten dabei im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die für Dorf- und Mischgebiete (MD, MI) gem. §§ 5 und 6 BauNVO bei 60 dB(A) am Tage (06.00 – 22.00 Uhr) und bei 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) liegen. Für allgemeine Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO betragen die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nachtzeit.

Bei der vorliegenden Planung, die die Modernisierung vorhandener WEA zum Inhalt hat, ist ergänzend § 16b Abs. 1 BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien) bedeutsam. Danach *„müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.“* Gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG gilt weiter: *„Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung [...] darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber*

- 1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und*
- 2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.“*

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Eine mögliche Betroffenheit durch den Lärm, der vom Betrieb der WEA im Plangebiet ausgeht, ergibt sich wegen der Abstände im Wesentlichen für die Ortschaft Söllingen mit rd. 1 km Entfernung zum Windpark. Gleichwohl sind mögliche Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Ortschaften Jerxheim in rd. 1,6 km und Ohrleben in rd. 1,8 km Entfernung mit zu betrachten.

Maß für die Prüfung von Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Bauleitplänen – wie der vorliegende Bebauungsplan – sind die sog. "Orientierungswerte" gem. Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" zur DIN 18005. Sie entsprechen in Bezug auf Gewerbelärm den vorgenannten Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm. Insofern spricht der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Immissionsrichtwert“ gleichzeitig auch den im Rahmen des Bebauungsplans zu diskutierenden „Orientierungswert“ an.

Nach dem Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 und dem Mustererlass der ARGEBAU wird betont, dass es sich bei den in der DIN 18005 genannten Planungsrichtwerten – die vorgenannten Orientierungswerte – um Hilfs- werte für die Bauleitplanung handelt, von denen bei einzelnen Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung abgewichen werden kann.

Konkrete Aussagen, inwiefern sich der Abbau der Altanlagen und der Neubau der höheren, größeren Windenergieanlagen im Planbereich auf die Wohnverhältnisse in der Ortslage Söllingen auswirken werden, lassen sich auf Grundlage des Bebauungsplans nicht abschließend prüfen. So setzt der Bebauungsplan nur einen gewissen Rahmen für die Errichtung der WEA, ohne dass damit eine konkrete Anlagen-Bauart oder die genauen Ausmaße der WEA bestimmt wird. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der o.g. Kriterien zu prüfen und ggf. durch Auflagen sicherzustellen.

Für die grundsätzliche Diskussion unter dem Aspekt, ob die Planung unter Beachtung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse umsetzbar ist, liegt der Gemeinde ein Schallgutachten<sup>9)</sup> für eine Gesamt-Anlagenplanung vor.

Aufbauend auf die in weiten Teilen nicht durch Bebauungspläne beplanten, betroffenen Ortslagen, hat das Gutachten beispielhaft „schallkritische Gebiete“ bzw. Immissions-Punkte oder Immissions-Orte bezeichnet und auf Basis einer Ortsbesichtigung wie auch aus bekannter oder vermuteter Nutzung in Dorf- und Mischgebiete (MD, MI) bzw. allgemeine Wohngebiete (WA) eingeordnet. Die Einschätzung deckt sich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg, der zwischen gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen unterscheidet, bzw. der in rechtskräftigen Bebauungsplänen gesicherten Gebietskategorien.

Die Berechnung des Schalleistungspegels wurde gemäß dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen<sup>10)</sup> und den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nach deren Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016<sup>11)</sup> mit dem Interimsverfahren durchgeführt. Für

---

<sup>9)</sup> SOWIWAS - Energie GmbH: Schallgutachten mit Schallausbreitungskarte zur Ermittlung der Schallimmissionen von 17 neuen Windenergieanlagen an einem Standort bei Söllingen (Niedersachsen), Berichtsnummer: G211126HE1a, Gevensleben, November 2021

<sup>10)</sup> Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010 -

<sup>11)</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.): 6/2019 Runderlass zur Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

alle Windenergieanlagen wurden die Oktavband-Daten aus den Berichten des Anlagenherstellers verwendet. Grundlage der Berechnung stellt eine Windenergieanlage des Typs „Nordex N163/5.x-5.700“ mit 163 m Rotordurchmesser und 164 m Nabenhöhe dar. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde die Errichtung von 17 Anlagen innerhalb der SO WEA zugrunde gelegt.

Nach den Rechenergebnissen des Gutachtens werden bei einem uneingeschränkten Betrieb des Windparks die nach der TA-Lärm für den Tageszeitraum maßgeblichen Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten. Aufgrund der für den Nachtzeitraum um 15 dB(A) erhöhten Schutzanspruch der jeweiligen Gebiete ermittelt das Gutachten dagegen für einige Aufpunkte in der Ortschaft Söllingen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 5 dB(A). In den Ortschaften Jerxheim und Ohrleben werden dagegen alle maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten bzw. auch in der Nachtzeit deutlich unterschritten.

Ausgehend von den errechneten Richtwertüberschreitungen in der Ortschaft Söllingen hat das Gutachten ein Konzept für einen reduzierten Betrieb der WEA in der Nachtzeit erstellt, um so den von den WEA ausgehenden Schall für diesen Zeitraum zu reduzieren. Diese „Abregelung“ ermöglicht es, dass die für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte auch in der Ortschaft Söllingen weitestgehend eingehalten bzw. um maximal 0,4 dB überschritten werden.

Nach Abschnitt 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Diese Bedingung vorausgesetzt, wäre die ermittelte „Abregelung“ eine angemessene Maßnahme zur Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und das Vorhaben genehmigungsfähig.

Die entsprechenden Erfordernisse sind, wie anfangs ausgeführt, rein als Beispiel anzusehen. Entscheidend sind die im Rahmen der Genehmigungsebene konkret zu beantragten WEA, deren Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen ist.

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums zwischen 0,1 und 20 Hertz (Hz), definiert. In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. Dabei wurde deutlich, dass die gemessenen Infraschallpegel alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Da die geplanten WEA einen Abstand von mindestens rd. 1 km zum Rand der umliegenden Ortschaften beachten, kann sicher davon ausgegangen werden, dass der Infraschallpegel in 500 m Entfernung gemäß der physikalischen Gesetzmäßigkeit (doppelte Entfernung = Verringerung des Pegels um 6 dB(A)) keinen relevanten Einfluss auf die nächstgelegene Wohnbebauung ausüben wird.

Hinsichtlich tieffrequenter Geräusche unterhalb von 100 Hz wurde in Untersuchungen festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (<2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studien kommen zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unterhalb des normalen Hörempfindens liegt und somit keine relevante Rolle spielt. Zudem sind wir permanent von Infraschall umgeben, der teils natürlichen Ursprungs (Wind, Wellen) oder ebenfalls akzeptiertem technischen Ursprungs (Auto, Kühlschrank und andere Maschinen) ist.



---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

## 2.10.2 Schattenwurf/Blendwirkung

---

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" (Stand 13.03.2002) haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von periodischem Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

Belastbare Aussagen, inwiefern sich die Windenergieanlagen im Planbereich aufgrund von Blendwirkung oder Schattenwurf störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lassen sich erst aufgrund des konkreten Standortes, der Höhe und der Bauart ermitteln. Da der Bebauungsplan hierzu lediglich einen Rahmen setzt, ist eine abschließende Lösung im Bebauungsplan nicht möglich. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde gefordert, die Belange der gesunden Wohnverhältnisse anhand der o.g. Kriterien zu prüfen und ggf. durch Auflagen sicherzustellen.

Für das im Bebauungsplangebiet geplante Vorhaben, liegt der Gemeinde zu diesem Bebauungsplan ein Schattengutachten vor<sup>12)</sup>, das beispielhaft die Errichtung von 17 WEA vom Typ Nordex N163/5.x-5.700 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m untersucht hat. In der Zusammenfassung der Untersuchung kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

*„Durch Errichtung und Betrieb der beantragten neuen Windenergieanlagen ist Schattenwurf in den umliegenden Ortschaften zu erwarten.“*

*Der den Anlagen am nächsten gelegene Ort Söllingen ist dabei am stärksten betroffen. Hier wird im größten Teil des Ortes der Richtwert von jährlich maximal 30 Stunden überschritten. Dabei nimmt der astronomisch maximale Schattenwurf vom Südosten des Ortes mit Beschattungszeiten von um 50 bis über 100 Stunden jährlich nach Nordwesten ab mit Beschattungszeiten von um 45 bis 30 Stunden und weniger jährlich. In den weiteren umliegenden Ortschaften liegt der Schattenwurf unter dem Grenzwert (Jerxheim) oder ist bei null (Bahnhof Jerxheim und Ohrleben). Die tatsächlichen Beschattungszeiten (meteorologisch wahrscheinlich) wurden mit einem Sechstel (der oben genannten Zeiten) und weniger berechnet.*

*Die tägliche Beschattungsdauer liegt bis auf Ausnahmen meist unter 30 Minuten täglich.*

*Zur Verhinderung der Überschreitungen müssen die Anlagen 10-14 und 16 an ein Schattenabschaltmodul angeschlossen werden. Damit werden die Grenzwerte an den Immissionsorten eingehalten.“*

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz<sup>13)</sup> soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die neu geplanten Anlagen sind insofern – wie im Ergebnis des Gutachtens festgestellt – mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Empfehlungswerte nicht überschritten werden.

---

<sup>12)</sup> SOWIWAS - Energie GmbH: Schattengutachten mit Schattenausbreitungskarte zur Ermittlung des Schattenwurfes von 17 neuen Windenergieanlagen an einem Standort bei Söllingen (Niedersachsen), Berichtsnummer: G211122HE1b, Gevensleben, November 2021

<sup>13)</sup> Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erbringen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der genannten Richtwerte können damit gewährleistet werden.

### **2.10.3 Eisabwurf**

---

Gefahren durch Eisabwurf können bezogen die Ausprägung und Nutzung der WEA-Standorte ausgeschlossen werden. So befinden sich die Standorte in einer Entfernung von rd. 1 km zu Siedlungen und auch nicht im Nahbereich von häufig befahrenen Straßen oder anderen stark vom Menschen frequentierten Anlagen.

Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen, Eisansatzerkennungssysteme) werden Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich (Feldbewirtschaftung, Wegenutzung) minimiert.

## **2.11 Naturschutz und Landschaftspflege**

---

### **2.11.1 Grundlagenermittlung**

---

Zur Ermittlung des naturräumlichen Zustands wurden neben der Erfassung des Biotoptypenbestandes durch Datenauswertungen und Vor-Ort-Begehungen faunistische Untersuchungen zu Brut- und Gastvögeln und zur Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln durchgeführt. Darüber hinaus wurde das Gebiet auf Vorkommen von Fledermäusen und Feldhamstern untersucht (siehe 2.11. c) Biologische Vielfalt/ Artenschutz).

### **2.11.2 Eingriffsbilanzierung**

---

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung zu diesem Bebauungsplan wurde als separates Dokument zum Umweltbericht (Anlage „Fachbeitrag zur Kompensationsermittlung“<sup>14)</sup>) erstellt.

Die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgte gemäß den Arbeitshilfen „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“<sup>15)</sup> sowie „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“<sup>16)</sup>.

Der Planungsintention geschuldet, bei der die bestehenden WEA nebst ihren Nebenanlagen und Wegen zurückgebaut und durch neue, größere WEA ersetzt werden („Modernisierung“, „Repowering“), werden die für den Altanlagenbestand bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen erhalten und den künftigen Neuanlagen zugeordnet. Insofern ergibt sich nur aufgrund der größeren Ausmaße der Neuanlagen (u.a. höhere Bodenversiegelung durch größere Fundamente, stärkere Landschaftsbildbeeinträchtigung durch höhere WEA) ein Erfordernis für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind – wie auch die „Altmaßnahmen“ – auf Grundlage des Fachbeitrages verbindlich in

---

<sup>14)</sup> Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung: Anlage zum Umweltbericht, Fachbeitrag zur Kompensationsermittlung, Lehrte-Aligse, 13.10.2022

<sup>15)</sup> Niedersächsischer Landkreistag (NLT): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Okt. 2014

<sup>16)</sup> Niedersächsischer Landkreistag (NLT): Arbeitshilfe - Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen. Stand: Januar 2018

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

den Bebauungsplan als private Grünflächen mit entsprechenden Maßnahmenfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen. Der durch die Errichtung der neuen WEA vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft wird damit bauplanungsrechtlich vollständig ausgeglichen.

Damit die für die Alt-WEA bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen für die neuen WEA angerechnet werden können, ist der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft am Standort der Altanlagen auch zeitnah wiederherzustellen. Die dabei gewählte Frist von 24 Monaten berücksichtigt die allgemeine Forderung, dass Ausgleichsmaßnahmen spätestens im 2. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme, die den Eingriff begründet, abgeschlossen sein sollen.

Sofern auch die aktuell geplanten WEA einmal aus dem Betrieb gehen sollten und vollständig rückgebaut werden, entfällt auch das Erfordernis zum Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen. Dem folgend setzt der Bebauungsplan für die Ausgleichsflächen auf Grundlage von § 9 Abs. 2 BauGB eine Nachnutzung als Flächen für die Landwirtschaft fest. Ein Zwang, die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen nach Rückbau von WEA zu beseitigen, ist mit dieser Festsetzung allerdings nicht verbunden. Die Flächen und Maßnahmen unterliegen dann nur nicht mehr den besonderen Zielen des Bebauungsplans.

### 2.11.3 Biologische Vielfalt/Artenschutz

---

Maßgeblich für den Artenschutz im Rahmen von Bebauungsplänen ist § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hieraus leitet sich ab, dass für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV Buchstaben a und b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind eine Betroffenheit im Rahmen des Bebauungsplans zu prüfen ist. Ergänzend gilt dieses auch für europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die „planungsrelevanten Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Bei dem Bau und Betrieb von WEA betrifft dieses insbesondere die nach Anhang IV geschützten Fledermäuse sowie die im Planungsraum und dessen Umgebung vertretenen gefährdeten (Roten Listen), streng geschützten, im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und/oder als besonders windkraftsensibel geltenden Vogelarten. Wegen der Lage des Planbereichs kommt zudem der Erfassung des streng geschützten Feldhamsters eine besondere Bedeutung zu, da mit der Errichtung von WEA und dem Wegebau auch Bodenversiegelungen einhergehen.

Unter Beachtung der fachlich-methodischen Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens<sup>17)</sup> erfolgten entsprechend:

- eine Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes sowie der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln inklusive einer Horstkontrolle<sup>18)</sup>,
- eine Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes<sup>19)</sup> sowie

---

<sup>17)</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 7/2016: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

<sup>18)</sup> Schmal + Ratzbor: Repowering Windpark „Söllingen“, Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes sowie der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln, Lehrte, 21.09.2021, und Horstkontrolle, Lehrte, 19.08.2021

<sup>19)</sup> Schmal + Ratzbor: Repowering Windpark „Söllingen“, Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2020, Lehrte, 22.09.2021



Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

- eine Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes<sup>20)</sup>.

Die Ergebnisse der Erfassungen wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag<sup>21)</sup> zusammengestellt und bewertet.

#### Brut- und Gastvögel/ Raumnutzung

Erfassungen der Brut- und Gastvögel erfolgten in den Jahren 2020 und 2021. Daneben wurde auf frühere Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2014 und 2019 für den Westteil des zentralen Planbereichs zurückgegriffen. Eine erneute Horstkontrolle erfolgte im Jahr 2021.

- Brutvögel der Wälder (ohne Groß- und Greifvögel)

Innerhalb des Windparks und einem 500 m-Umkreises (Untersuchungsbereich (UG)) wurde ein Revier vom Pirof im Bereich einer dichten Hecke im Norden der Schöninger Aue erfasst. Verletzungen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG schließt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag u.a. dadurch aus, dass die von der Vogelart genutzten Habitatstrukturen nicht überplant werden.

- Brutvögel des (mehr oder weniger stark) strukturierten Offenlandes (ohne Groß- und Greifvögel)

Innerhalb Untersuchungsbereichs wurden als Brutvögel die Arten kartiert Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn und Turteltaube kartiert.

Keine dieser Vogelarten zählen zu den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten nach dem niedersächsischen Leitfaden zum Artenschutz bei WEA.

Aufgrund der Lebensraumsprüche und Lebensweise dieser Vogelarten und in Bezug auf die Art und Umsetzung des Vorhabens kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag im Sinne einer Regelvermutung zu dem Schluss, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – bei nicht WEA-empfindlichen Vogelarten – in diesem Fall grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Annahmen oder Hinweise, die der Regelvermutung widersprechen, liegen nicht vor.

- Groß- und Greifvögel

Im 1.000 bzw. 1.500 m-Umfeld um die geplanten und bestehenden WEA wurden als Brutvögel Kolkrahe, Mäusebussard und Rotmilan erfasst. Rohrweihe, Schwarzmilan und Turmfalke wurden mit Teilrevieren (Brutstätte außerhalb des Untersuchungsbereichs) als regelmäßig auftretende Nahrungsgäste kartiert.

Als reine Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler konnten die Arten Graureiher, Kormoran, Kornweihe, Silberreiher, Weißstorch sowie Wiesenweihe ermittelt werden. Während der Zugperiode wurden zusätzlich Kormorane und Silberreiher mehr oder weniger regelmäßig beobachtet.

Die meisten der angetroffenen Groß- und Greifvögel gelten nach dem niedersächsischen Leitfaden zum Artenschutz bei WEA als empfindlich.

---

<sup>20)</sup> Schmal + Ratzbor: Repowering Windpark „Söllingen“, Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes 2021, Lehrte, 24.09.2021

<sup>21)</sup> Schmal + Ratzbor: Repowering Windpark „Söllingen“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Lehrte, 28.09.2021

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

#### Rotmilan:

Nach den in den Jahren 2020 und 2021 vorgenommenen Kartierungen nutzen die Tiere Randbereiche des Windparks zur Nahrungssuche. Nach eingehender Betrachtung und Bewertung gelangt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag aber zu der Auffassung, dass die Modernisierung des Windparks durch größere und höhere WEA nicht dazu führt, dass sich die Anzahl oder die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen der Tiere in einer Weise verstärken würde, die das allgemeine Lebensrisiko von Individuen dieser Art erheblich überschreitet. Demnach ergibt sich, bezogen auf die Prüfkriterien, kein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt mit der Planung.

#### Rohrweihe:

Bei den Kartierungen im Jahr 2020 wurden keine Neststandorte innerhalb eines 1.000 m-Radius zu den Grenzen des Windparks erfasst. Die Flugbewegungen der Tiere fanden außerhalb des Windparks statt. Dem entsprechend leitet sich kein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt ab.

#### Schwarzmilan:

Bei den Kartierungen im Jahr 2020 wurden keine Neststandorte innerhalb eines 1.500 m-Radius zu den Grenzen des Windparks erfasst. Die Flugbewegungen der Tiere fanden außerhalb des Windparks statt. Dem entsprechend leitet sich kein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt ab.

#### Graureiher

Die von Graureihern genutzten Rastflächen befinden sich alle in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zum Windpark, so dass sich hieraus artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung nicht ableiten lassen.

#### Groß- und Greifvogelarten, die nur selten im Untersuchungsgebiet vorkommen:

Die Arten Graureiher, Kornweihe, Weißstorch und Wiesenweihe wurden nur als äußerst seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler im Windpark selber beobachtet. Beim Rotmilan beschränkte sich der Zeitraum auf die Zugperiode der Art. Im Sinne einer Regelvermutung schließt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag daher Konflikte mit der Planung aus.

#### Groß- und Greifvogelarten mit geringer Empfindlichkeit

Die im Untersuchungsgebiet regelmäßig oder auch nur vereinzelt vorkommende Vogelarten wie Kolkrabe, Kormoran, Mäusebussard, Silberreiher und Turmfalke und Gastvögel wie Kormoran und Silberreiher gelten aufgrund ihrer Häufigkeit und geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergie-Vorhaben gemäß niedersächsischem Artenschutzleitfaden als nicht WEA-empfindlich. Bei ihnen werden in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht berührt.

#### - Gastvögel: Erfasste Enten, Limikolen (Watvögel) und Lappentaucher

Als Rastvögel wurden die Silbermöwe, Stockente, Zwergtaucher und Kiebitz kartiert. Nach dem niedersächsischen Leitfaden zum Artenschutz bei WEA kann sich für die Arten Silbermöwe und Kiebitz eine Betroffenheit ergeben, sofern Brutkolonien (Möwen) oder Bruten (Kiebitz) berührt werden. Da die Vogelarten allerdings nur als Gastvögel kartiert wurden, schließt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des Naturschutzrechts aus.

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

### Fledermäuse

Bei den Erfassungen im Jahre 2020 wurden maximal zwölf Arten, drei Gattungen und acht Artengruppen dieser Tierart nachgewiesen werden. *„Bis auf die Mücken-, Franzen- und Bartfledermäuse sowie das Große Mausohr wurden alle anderen Arten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zweifarbf-, Rauhaut-, Zwerg-, Wasserfledermaus) sowohl bei den stationären Erfassungen als auch im Rahmen der Transekterfassungen nachgewiesen. Die Arten Große und Kleine Bartfledermaus sowie die Gattung Plecotus (Braunes und Graues Langohr) können akustisch nicht voneinander getrennt werden und werden jeweils als eine Artengruppe (Bartfledermäuse) bzw. Plecotus behandelt.“*

*Die weitaus häufigsten Rufe stammten von der Zwergfledermaus gefolgt vom Großen Abendsegler und mit deutlichem Abstand der Breitflügel- und Zweifarbfledermaus. Im Vergleich zur Nachweishäufigkeit der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers traten alle weiteren Arten nur sehr selten im Untersuchungsgebiet auf.“* (Seite 30)

Bezogen auf den Umstand, dass der zentrale Planbereich bereits im Bestand durch insgesamt 17 WEA vorgeprägt ist, und hier lediglich ein Ersatz („Repowering“) geschaffen werden soll, kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zusammenfassung der Prüfung zu folgendem Ergebnis: *„Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus durch das Repowering des Windparks Söllingen ist damit nicht zu erwarten. Einzelne Kollisionen sind zwar nicht vollständig auszuschließen, sie sind jedoch insgesamt als Folge eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns als allgemeines Lebensrisiko anzusehen.“* (Seite 100)

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt damit ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor.

Der Fachbeitrag beruft sich dabei auf den Umstand, dass sich der von Fledermäusen genutzte Flugraum von bis zu rd. 140 m Höhe über Grund („Aktivitätsbereich“) nicht wesentlich stärker von Rotoren überstrichen wird, da die neuen Anlagen trotz längerer Rotoren eine deutlich größere Höhe aufweisen. Das Kollisionsrisiko wird sich damit gegenüber der aktuellen Bestandssituation verringern.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört, da diese nicht vorhanden sind bzw. keine Baumfällungen durch das Vorhaben nötig werden.

### Feldhamster

Bei den zweimaligen Untersuchungen im Frühjahr und Spätsommer 2021, die auf Teilflächen innerhalb des zentralen Planbereichs erfolgten, wurden zwei Hamsterbaue nachgewiesen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist dem Planbereich danach eine „unterdurchschnittliche Bedeutung“ als Lebensraum für den Feldhamster zu.

Da sich die bauliche Inanspruchnahme von Flächen durch den Bau und die Unterhaltung der WEA auf einen kleinflächigen Teil des Gesamttraumes begrenzt, und dieser auch weiterhin der Tierart als Lebensraum zur Verfügung steht, kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Planung im künftigen Bestand keine artenschutzrechtlichen Konflikte für diese Tierart hervorruft. Hier spielt auch eine Rolle, dass mit der Nutzungsaufgabe der Bestands-WEA an anderer Stelle wieder Entsiegelungen stattfinden.

### Sonstige Tiere

Für den Planbereich und seines Umfeldes liegen keine Hinweise auf weitere seltene oder gefährdete Säugetiere bzw. Amphibien und Reptilien vor, die aufgrund einer möglichen Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Anlagen zu betrachten wären.

---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

### **Maßnahmen zum Artenschutz**

Die im Artenschutzfachbeitrag unter den Punkten 6.2 (Ausführungsbezogene Maßnahmen) und 6.3 (Betriebsbezogene Maßnahmen) sind zur ausreichenden Berücksichtigung des Artenschutzes auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

- a) Es ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchzuführen. Hiermit soll die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen fachlich einwandfrei überwacht bzw. gewährleistet werden.
- b) Damit bei Baufeldfreimachungen und den Baumaßnahmen keine Brutstätten, Jungtiere oder deren Entwicklungsformen zu Schade kommen, sind die zu beanspruchenden Flächen nebst einem Schutzstreifen von 20 m Breite unattraktiv für bodenbrütende Vögel und dem Feldhamster herzurichten. Die Herstellung der sog. „Schwarzbrache“ hat außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeiten in den Herbst- und Wintermonaten zu erfolgen. Mit den Bauarbeiten darf dann frühestens ab dem 01.05. begonnen werden, um möglicherweise innerhalb der Fläche vorhandenen Feldhamstern das Verlassen der Flächen zu ermöglichen.

Soll mit der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten bereits vor Anfang Mai begonnen werden, sind die Flächen bereits Mitte September des Vorjahres als „Schwarzbrache“ herzurichten und zu unterhalten, damit die Flächen nicht zum Bau von Winterquartieren durch den Feldhamster genutzt werden. Unter dieser Vorgabe können Feldhamstervorkommen auf den Flächen ausgeschlossen werden.

- c) Innerhalb eines Umkreises von 100 m zu den WEA ist die Anlage von Brachflächen oder Agrarumweltmaßnahmen unzulässig. Fundamentüberdeckungen sind als Schotter- oder artenarmen Grünlandflächen herzurichten, sofern diese nicht ackerbaulich bewirtschaftet werden. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass Greifvögel oder Fledermäuse zur Nahrungssuche in den Windpark angelockt werden.
- e) Als Futter-Ablenkfläche für Greifvögel ist eine Fläche außerhalb des Windparks anzulegen. Diese Fläche ist als Maßnahmenfläche M 1 neu gesichert. Diese Maßnahme trägt dazu bei, dass Greifvögel ihre Nahrungssuche weiterhin auf den Bereich außerhalb des Windparks beschränken.

### **2.12 Kampfmittel**

---

Der für die Errichtung von WEA vorgesehene zentrale Plangeltungsbereich wurde auf Antrag der Investorengesellschaft durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, auf eine Kampfmittelbelastung untersucht. Nach Angaben der Behörde vom 23.07.2021 wird nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Luftbilder eine Kampfmittelbelastung nicht vermutet.

Die Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.



Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

## 2.13 Nachrichtliche Übernahmen

### Richtfunktrecke

Durch den Südteil des zentralen Geltungsbereichs verläuft eine Richtfunkstrecke der Polizei Sachsen-Anhalt. Die Trasse ist für einen störungsfreien Betrieb in einem Radius von mindestens 10 m frei von Hindernissen zu halten.

### Überschwemmungsgebiet

Die im Süden und Westen gelegenen Teile des Plangeltungsbereichs befinden sich innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes Nr. 236 „Großes Bruch“. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) getroffenen Regelungen, insbesondere § 78a, zu beachten.

## 3.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche
SO Windenergieanlagen (SO WEA)	52,01 ha
Flächen für die Landwirtschaft	343,69 ha
Grünflächen, privat	36,01 ha
Wasserflächen	0,30 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg	10,44 ha
Plangeltungsbereich	442,45 ha

In Folge der schichtenweisen Festsetzung von Sondergebieten WEA über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg entspricht die Summe der einzelnen Flächenwerte nicht der Größe des Plangeltungsbereichs.

## 4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

### Belange der Landesverteidigung

Nach Angaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg vom 02.07.2021 berührt die Planung aktuell keine Belange der Bundeswehr. Erst im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nach Rücksprache der militärischen Fachdienststellen wird die Bundeswehr zu ihren Belangen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

*(wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt)*

## 5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

*(wird nach dem Planverfahren ergänzt)*

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

---

**6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet**

---

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden nicht erforderlich. Neue öffentliche Flächen setzt der Bebauungsplan nicht fest.

---

**7.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten**

---

Die Erschließungs- und die Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Windanlagenbetreiber realisiert. Der Gemeinde entstehen insofern bei der Planumsetzung keine Kosten.

---

**8.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans**

---

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind ausschließlich private Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

---

**9.0 Verfahrensvermerk**

---

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem zugehörigen Beiplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

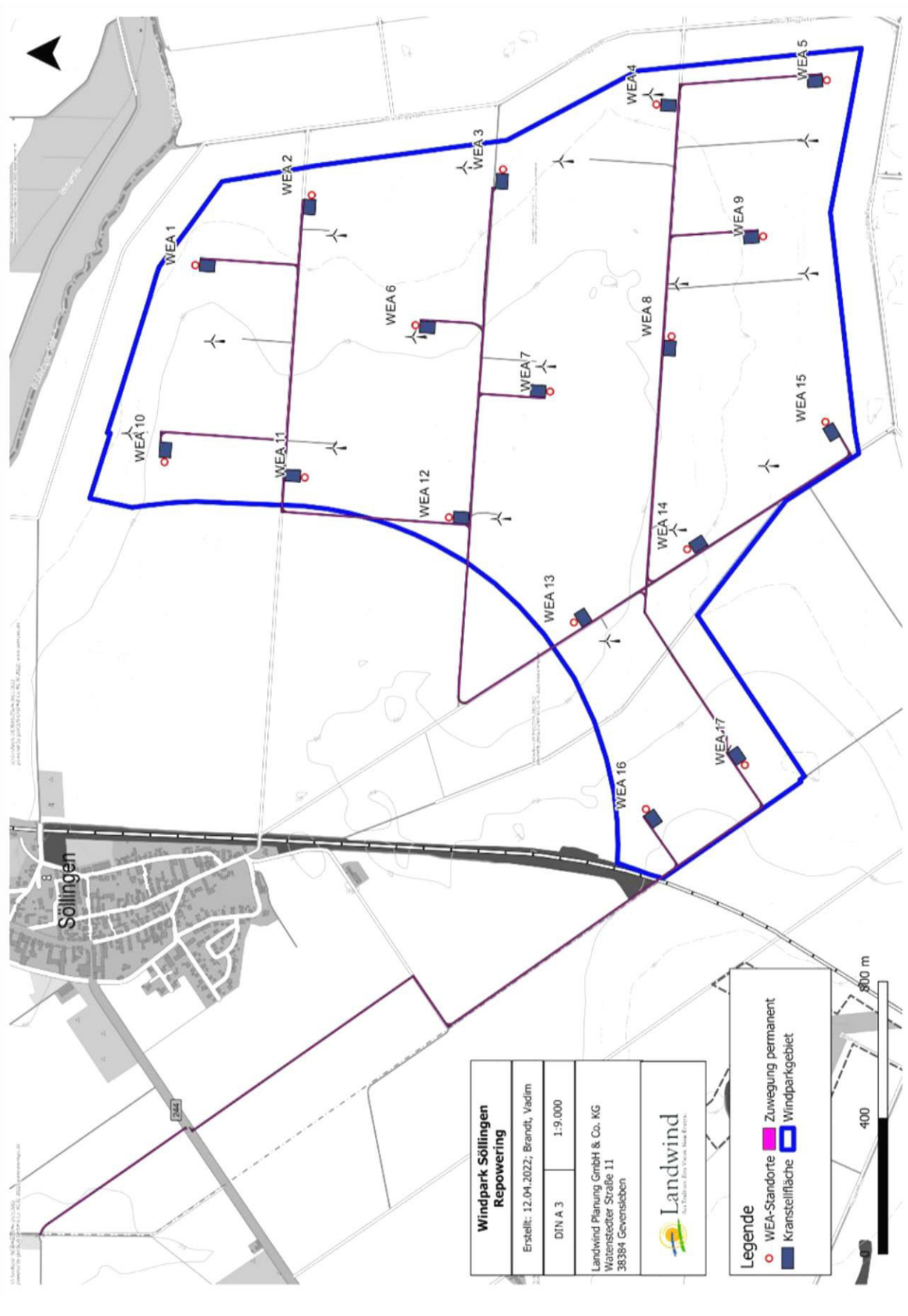
Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde Söllingen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Söllingen, den .....

.....  
(Bürgermeister)

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

**Anhang 1: Erschließungsplanung**



Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

**Anhang 2: Pflanzenlisten**

Um eine gewisse Gestaltungsbreite zuzulassen, enthalten die an den jeweiligen Standort und das jeweilige Entwicklungsziel angepassten Listen eine Vielzahl standortheimischer Arten, aus denen eine Auswahl getroffen werden kann.

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist bei den geplanten Maßnahmen in der freien Landschaft ausschließlich Pflanzenware gebietsheimischer Herkunft (Regio-Pflanzgut; Ursprungsregion 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ bzw. Produktionsraum 3) zu verwenden.

Die Pflanzenqualitäten sind maßnahmenpezifisch in der jeweiligen Liste angegeben.

**Große Laubbäume** (Qualität: 3xv mDb, 16-18)

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>

**Mittelgroße und kleine Laubbäume** (Qualität: 3xv mDb, 14-16)

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Eberesche (Vogelbeere)	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
hochstämmige Obstbäume,	vorzugsweise alte Sorten

**Sträucher** (Qualität: vStr. 60-100)

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Purgier Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>



---

Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

### **Anhang 3: Übersicht Unterlagen**

---

#### **Unterlagen zum Bebauungsplan „Windenergie Söllingen“**

- 1.\_WEA Söllingen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 1.1\_WEA Söllingen: Vögel
- 1.2\_WEA Söllingen: Fledermäuse
- 1.3\_WEA Söllingen: Feldhamster
- 2.\_WEA Söllingen: Schallgutachten
- 3.\_WEA Söllingen: Schattengutachten
- 4.\_WEASöllingen Fachbeitrag Kompensationsermittlung